

INTERNATIONAL

UN / OSZE / OAS / ACHPR

Gemeinsame Erklärung 2007 der vier Sonderbeauftragten für den Schutz der Meinungsfreiheit 2

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssachen Voskuil gegen die Niederlande und Tillack gegen Belgien 3

Ministerkomitee:
Erklärung zum Schutz der Würde, Sicherheit und Privatsphäre von Kindern im Internet 4

Ministerkomitee:
Erklärung über digitale Dividende und öffentliches Interesse 5

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz: Medienspezifische Bestimmungen in neuen Länderberichten über Rassismus 6

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft: Zulässigkeit nationaler Kennzeichnungs- und Prüfungserfordernisse für Filme 6

Europäische Kommission:
Finanzierung des Österreichischen Rundfunks geprüft 7

Europäische Kommission:
Untersuchung der Finanzierung landesweiter öffentlich-rechtlicher Sender 7

Europäische Kommission:
Dritte Geldstrafe für Microsoft 8

Europäische Kommission:
Erste Beurteilung der Empfehlung von 2005 zur Wahrnehmung von Online-Musikrechten 8

NATIONAL

AT-Österreich:
Zulassung für Handy-Fernsehen erteilt 9

BA-Bosnien-Herzegowina:
Geldstrafe für nicht genehmigte Verbreitung eines Fernsehkanals bestätigt 9

BG-Bulgarien:
Plan zur Einführung von DVB-T verabschiedet 10

DE-Deutschland:
Kunsthfreiheit versus Persönlichkeitsrechte 10

Online-Durchsuchung und Überwachung des Internets unzulässig 11

Erklärung der Medienkommission zum lokalen und regionalen Fernsehen 11

Keine Gebühr für elektronische Programmführer 12

ES-Spanien: Neues Kinoggesetz 12

FR-Frankreich:
Steht das Reality-TV-Konzept vor dem Aus? 13

Haftung von Videoportalen:
jüngste Entscheidungen bestätigen Trend 13

Ausschuss für ein neues öffentlich-rechtliches Fernsehen eingerichtet 14

CSA fordert einfachere Beziehungen zwischen Produzenten von Fernsehsendungen und Fernsehveranstaltern 14

GB-Vereinigtes Königreich:
Dauerstreit um Einstufung des Videospiele „Manhunt 2“ beendet 15

Regulierer kündigt neue Verbraucherschutzmaßnahmen für Zuschauer an, die an Sendungen teilnehmen 16

HU-Ungarn: Urheberrechtliche Aspekte von Online-Videorecordern 16

LT-Litauen:
Geldstrafe für Verstoß gegen das Alkoholkontrollgesetz 17

LV-Lettland:
Wettbewerbsrat Lettlands weist Senderklage ab 17

MT-Malta:
Zivilgericht bestätigt Unabhängigkeit des Rundfunkregulierers 18

PL-Polen:
Kontroverse Frequenzvergabe an TV Puls 19

PT-Portugal:
Ausschreibungen für Digitalfernsehkonzessionen 19

RO-Rumänien:
CNA schafft Ordnung auf dem Markt der Kabelnetzbetreiber 19

VERÖFFENTLICHUNGEN 20

KALENDER 20



INTERNATIONAL

UN / OSZE / OAS / ACHPR

Gemeinsame Erklärung 2007 der vier Sonderbeauftragten für den Schutz der Meinungsfreiheit

Die vier Sonderbeauftragten für den Schutz der Meinungsfreiheit – der UN-Sonderberichterstatter für freie Meinungsäußerung, der OSZE-Vertreter für Medienfreiheit, der OAS-Sonderberichterstatter für freie Meinungsäußerung und der ACHPR-Sonderberichterstatter für freie Meinungsäußerung – haben am 12. Dezember 2007 eine Gemeinsame Erklärung abgegeben. Die diesjährige Gemeinsame Erklärung befasste sich, im Gegensatz zu vielen früheren, die mehrere Themen zum Gegenstand hatten, mit nur einem einzigen zentralen Thema: der Rundfunkvielfalt.

Die drei Sonderbeauftragten von UN, OSZE und OAS geben mit Unterstützung der Menschenrechtsorganisation ARTICLE 19 - Global Campaign for Free Expression seit 1999 jedes Jahr eine Gemeinsame Erklärung heraus. Seit 2006 werden sie durch den Sonderberichterstatter für freie Meinungsäußerung der Afrikanischen Menschen- und Völkerrechtskommission (ACHPR) ergänzt (siehe IRIS 2006-3: 3, IRIS 2005-2: 2 und IRIS 2004-

2: 6). Die Gemeinsame Erklärung befasst sich jedes Jahr mit verschiedenen Themen. In der Vergangenheit wurden Themen wie Diffamierung, Rundfunkregulierung, Zugang zu Informationen in öffentlicher Hand, Gesetzgebung zur Geheimhaltung, Maßnahmen zur Terrorbekämpfung, Offenheit nationaler und internationaler öffentlicher Stellen sowie freie Meinungsäußerung und kulturelle/religiöse Spannungen behandelt. Dieses Jahr trafen sich die Sonderbeauftragten erstmals seit 2002 persönlich, um mit einer Reihe führender Experten das Schwerpunktthema Rundfunkvielfalt zu diskutieren.

Die Gemeinsame Erklärung beginnt mit der Betonung der Wichtigkeit der Vielfalt der Medien in Bezug auf eine Reihe wichtiger gesellschaftlicher Werte wie Demokratie, sozialer Zusammenhalt und breite Beteiligung an Entscheidungsprozessen. Sie erkennt auch die Doppelrolle der Medienvielfalt an, die darin besteht, jedem eine Stimme zu geben und zugleich sein Informationsbedürfnis zu befriedigen. Diese Doppelrolle ist durch internationale Garantien für die freie Meinungsäußerung geschützt, die auch das Recht umfassen, Informationen und Ansichten zu suchen, zu empfangen

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• **Herausgeber:**
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
http://www.obs.coe.int/

• **Beiträge und Kommentare an:**
iris@obs.coe.int

• **Geschäftsführender Direktor:**
Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev,

Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Nico A.N.M. van Eijk, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:** Amélie Blocman, *Victoires Éditions*

• **Dokumentation:** Alison Hindhaugh

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Véronique Campillo – Michael Finn – Marco Polo Sàrl – Manuella Martins – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Roland Schmid – Nathalie-Anne Sturlèse

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Géraldine

Pilard-Murray, Inhaberin des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Caroline Bletterer, Inhaberin des Diploms DEA (*diplôme d'études approfondies*) – Geistiges Eigentum, *Centre d'Études Internationales de la Propriété Intellectuelle*, Straßbourg (Frankreich) – Deirdre Kevin, Medienwissenschaftlerin, Düsseldorf, Deutschland – Mara Rossini, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Christina Angelopoulos, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Nicola Lamprecht-Weißborn, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Britta Probol, Logoskop media, Hamburg (Deutschland)

• **Marketing Leiter:** Christian Kamradt

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2008, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

und zu verbreiten. Die Präambel nennt zudem verschiedene Arten von Vielfalt – von Medientypen (Presse, elektronische Medien), von Quellen (Eigentum an Medien) und von Inhalten. Diese Unterscheidung bildet dann auch den organisatorischen Rahmen für den inhaltlichen Teil der Erklärung.

Es gibt eine gewisse Spannung zwischen einerseits der Notwendigkeit, die Medienvielfalt mit zwangsläufig zum Teil recht einschneidenden Regulierungsinstrumenten zu fördern, und andererseits dem Potenzial, das solchen Instrumenten auch für politische Eingriffe in die Freiheit der Medien zugleich innewohnt. Hierum wissen und sorgen sich die Verfechter der freien Meinungsäußerung schon seit Langem. Die Erklärung versucht, diese Spannung aufzulösen, und stellt in ihrem ersten inhaltlichen Punkt fest, die Regulierung der Medien zur Förderung der Vielfalt sei nur dann rechtmäßig, wenn sie durch Einrichtungen erfolgt, die gegen politische und andere ungerechtfertigte Einflussnahme geschützt sind. Dies sei ein berechtigter Grundsatz, könne jedoch in der Praxis schwer zu erreichen sein. Die Erklärung versucht außerdem, den Schutz gegen Eingriffe weiter zu stärken, und fordert Transparenz als „Gütezeichen ordnungspolitischer Anstrengungen“ im Rundfunkbereich, insbesondere bei der Regulierung, den Eigentumsverhältnisse und den öffentlichen Subventionen. Schließlich fordert die Erklärung Maßnahmen gegen Regierungswerbung als Vehikel für politische Kontrolle.

Oberstes Anliegen des Kapitels über die Vielfalt der Medienarten ist die Förderung politischer Mittel, die die Verfügbarkeit unterschiedlicher Arten von Sendern – private, öffentlich-rechtliche und Bürgerfunk – auf verschiedenen Kommunikationsplattformen zu unterstützen. Spezifische Empfehlungen zu diesem Zweck umfassen die Zuteilung von ausreichendem Platz auf verschiedenen Plattformen für Rundfunkzwecke und die gerechte Zuteilung von Platz für verschiedene Arten von Sendern. Die Erklärung verlangt ferner, die Bedeutung der Vielfalt bei der Planung der digitalen Umstellung zu berücksichtigen und Rundfunkangebote zu schützen, die im Allgemeininteresse liegen, statt die Entscheidungen einfach den Zwängen des Marktes zu überlassen. Spezifische politische Empfehlungen umfassen die Sicherstellung der Bezahlbarkeit der digitalen Umstellung für Bürgerfunk-Sender, den Schutz zumin-

dest eines Teils des hinzugewonnenen Frequenzspektrums für Rundfunkzwecke, auch wenn der Rundfunk andere Nutzer nicht überbieten kann, und die Reservierung eines Teil des Spektrums, zumindest mittelfristig, für analoge Radioprogramme.

Spezifische Empfehlungen für öffentlich-rechtliche Sender umfassen die Notwendigkeit, Vielfalt als Teil ihres zentralen Auftrags festzuschreiben, auch in dem Sinne, dass verschiedenen gesellschaftliche Gruppen zu Wort kommen müssen, und die Sicherstellung einer angemessenen öffentlichen Finanzierung öffentlich-rechtlicher Sender, damit sie diesen Aspekt ihres Auftrags auch in der Praxis erfüllen können. Die Erklärung fordert zudem die ausdrückliche gesetzliche Anerkennung des Bürgerfunks als eigenständigen Rundfunksektor und die Verabschiedung von Lizenzvergaberegulungen, die auf die besonderen Bedürfnisse dieses Sektors zugeschnitten sind.

Die Erklärung fordert besondere Maßnahmen, um eine unzulässige Medienkonzentration und sowohl horizontale als auch vertikale Eigentumsverflechtungen zwischen den Medien zu verhindern. Sie weist erneut auf die Notwendigkeit transparenter Eigentumsverhältnisse hin und fordert spezifische Maßnahmen wie die Berücksichtigung der Eigentumskonzentration als Kriterium bei der Lizenzvergabe und die Ausstattung der Regulierer mit Befugnissen zur Verhinderung von Medienzusammenschlüssen, wenn dies zum Erhalt der Vielfalt unter Eigentumsaspekten erforderlich ist. Zur Bekämpfung der Eigentumskonzentration empfiehlt die Erklärung auch, dass in Betracht gezogen wird, auf der Grundlage objektiver Kriterien jene zu unterstützen, die ein neues Medium etablieren möchten.

Etwas konservativ ist die Erklärung, wenn es um die Förderung inhaltlicher Vielfalt geht: Hier fordert sie lediglich, dass Maßnahmen in Betracht gezogen werden, die mit internationalen Garantien der freien Meinungsäußerung in Einklang stehen. Wie beim Eigentum empfiehlt die Erklärung, positive Maßnahmen in Betracht zu ziehen, mit denen die Produktion vielfältiger Medieninhalte unterstützt wird.

Die Gemeinsame Erklärung ist formal nicht rechtsverbindlich. Da es sich jedoch um Äußerungen führender offizieller Auftraggeber für Meinungsfreiheit handelt, die von zwischenstaatlichen Organisationen ernannt sind, bieten sie eine maßgebende Interpretation des Umfangs internationaler Garantien für die Meinungsfreiheit in verschiedenen Themenbereichen. Sie haben sich daher für Aktivisten, Juristen, Richter und Entscheider bei der Auseinandersetzung mit Fragen der Meinungsfreiheit als außerordentlich wertvoll erwiesen. ■

Toby Mendel
ARTICLE 19,
Global Campaign
for Free Expression

● **Gemeinsame Erklärung des UN-Sonderberichterstatters für freie Meinungsäußerung, des OSZE-Vertreters für Medienfreiheit, des OAS-Sonderberichterstatters für freie Meinungsäußerung und des ACHPR-Sonderberichterstatters für freie Meinungsäußerung, 12. Dezember 2007, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11186>

EN

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssachen Voskuil gegen die Niederlande und Tillack gegen Belgien

In zwei neuen Urteilen hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) einen substanziellen Schutz für das Recht von Journalisten auf

Geheimhaltung ihrer Quellen gemäß Art. 10 der Konvention gewährt. Die Rechtssache Voskuil gegen die Niederlande betrifft die Behauptung von Herrn Voskuil, dass ihm das Recht auf Geheimhaltung seiner Quelle für zwei Artikel, die er für die Zeitung „Sp!ts“ geschrieben hatte, vorenthalten wurde und dass er für mehr als zwei Wochen inhaftiert wurde, um ihn zur Preisgabe zu zwin-

gen. In einem Berufungsverfahren gegen drei Personen wegen Waffenhandels war Voskuil als Zeuge der Verteidigten geladen worden. Das Gericht forderte den Journalisten auf, im Interesse der Angeklagten und der Integrität von Polizei und Justiz die Identität einer Quelle bekannt zu geben. Voskuil berief sich auf sein Schweigerecht (*zwijgrecht*), und das Gericht ordnete daraufhin seine sofortige Festnahme an. Nur zwei Wochen später hob das Berufungsgericht den Haftbefehl auf. Es vertrat die Ansicht, dass der von dem Antragsteller veröffentlichte Bericht nicht plausibel sei und dass die Behauptung Voskuils für den Waffenhandlungsprozess nicht mehr von Interesse sei. Voskuil klagte in Straßburg wegen Verletzung seiner Meinungsfreiheit und der Pressefreiheit gemäß Art. 10 der Konvention. Der EGMR erinnerte daran, dass der Schutz der journalistischen Quellen eine der Grundvoraussetzungen der Pressefreiheit sei, was sich auch in verschiedenen internationalen Rechtsinstrumenten widerspiegeln, zum Beispiel in der Empfehlung Nr. R (2000) 7 des Ministerkomitees des Europarats. Ohne diesen Schutz könnten Quellen davon abgehalten werden, der Presse Informationen über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu liefern, und dadurch könne die vitale öffentliche Kontrollfunktion der Presse untergraben werden. Die Anordnung, eine Quelle preiszugeben, könne nur dann gerechtfertigt sein, wenn ein übergeordnetes öffentliches Interesse bestehe. Insbesondere war der EGMR betroffen, wie weit die niederländischen Behörden zu gehen bereit waren, um die Identität der Quelle zu erfahren. Derartig weitreichende Maßnahmen könnten diejenigen, die wahre und genaue Informationen über Fehlverhalten besitzen, nur entmutigen, diese in Zukunft der Presse mitzuteilen. Der EGMR befand, dass das Interesse der Regierung an der Identität der Quelle des Journalisten nicht ausgereicht habe, um sich über

Dirk Voorhoof
Universität Gent
(Belgien) & Universität
Kopenhagen (Dänemark)
& Mitglied der Flämischen
Medienregulierungsbehörde

• Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dritte Sektion), Rechtssache Voskuil gegen die Niederlande, Antrag Nr. 64752/01 vom 22. November 2007 und Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache Tillack gegen Belgien, Antrag Nr. 20477/05 vom 27. November 2007, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

EN-FR

Ministerkomitee: Erklärung zum Schutz der Würde, Sicherheit und Privatsphäre von Kindern im Internet

Am 20. Februar 2008 verabschiedete das Ministerkomitee des Europarats eine Erklärung zum Schutz der Würde, Sicherheit und Privatsphäre von Kindern im Internet. Die Erklärung betrifft Inhalte, die Kinder im Internet über sich selbst hinterlegen können, einschließlich aller Spuren, die sie online hinterlassen können (Protokolle, Aufzeichnungen und Verarbeitung). „Wir sind entschlossen sicherzustellen, dass unsere Kinder das Internet gefahrlos nutzen können und das Internet nicht gegen sie verwendet werden kann“, sagte Maud de Boer-Buquicchio, Stellvertretende Generalsekretärin des Europarats.

Das Komitee weiß, dass Kinder das Internet als wichtiges Medium im Alltag nutzen. Es gibt immer mehr Möglichkeiten, wie Kinder relevante personenbezogene

sein Interesse an der Geheimhaltung hinwegzusetzen. Daher habe ein Verstoß gegen Art. 10 vorgelegen.

Die andere Rechtssache betrifft den Journalisten H. M. Tillack, der wegen einer Verletzung seines Rechts auf Quellenschutz durch die belgischen Behörden klagte. Tillack, der in Brüssel für das Wochenmagazin „Stern“ arbeitet, wurde verdächtigt, einen Beamten bestochen und ihm EUR 8.000 für die Herausgabe vertraulicher Informationen über laufende Untersuchungen bei den europäischen Institutionen gezahlt zu haben. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung OLAF eröffnete ein Untersuchungsverfahren, um Tillacks Informanten zu identifizieren. Nachdem die Untersuchung durch OLAF nicht dazu führte, die undichte Stelle zu enttarnen, wurden die belgischen Gerichte aufgefordert, eine Untersuchung wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses und Beamtenbestechung zu eröffnen. Am 19. März 2004 wurden Tillacks Wohnung und sein Arbeitsplatz durchsucht und beinahe seine gesamten Arbeitspapiere und Werkzeuge beschlagnahmt und versiegelt (16 Kisten Papier, zwei Aktenkisten, zwei Computer, vier Mobiltelefone und ein Metallschrank). Tillack reichte Klage beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ein, nachdem der belgische Oberste Gerichtshof seine Klage gemäß Art. 10 der Konvention abgelehnt hatte. Der EGMR unterstrich, dass das Recht eines Journalisten, seine Quellen nicht zu preiszugeben, nicht als reines Privileg gewertet werden kann, das je nach Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Quellen gewährt oder entzogen werden kann, sondern vielmehr fester Bestandteil des Rechts auf Information sei und mit äußerster Vorsicht behandelt werden müsse, erst recht im Falle des Antragstellers, da er aufgrund vager, unbestätigter Gerüchte verdächtigt wurde, wie nachträglich dadurch bestätigt wurde, dass es nicht zu einer Anklage kam. Der EGMR zog auch die Menge des beschlagnahmten Eigentums in Betracht und kam zu dem Schluss, dass die Gründe der belgischen Gerichte selbst dann, wenn sie „relevant“ gewesen wären, nicht als Rechtfertigung für die strittigen Durchsuchungen ausgereicht hätten. Der Menschenrechtsgerichtshof befand daher, dass ein Verstoß gegen Art. 10 der Konvention vorgelegen habe. ■

Daten im Internet hinterlassen können (zum Beispiel auf den vor Kurzem entstandenen sogenannten Networking-Websites), und oft sind den Kindern die Folgen nicht klar. Durch die Rückverfolgbarkeit ihrer Aktivitäten sind die Kinder kriminellen Aktivitäten anderer ausgesetzt, etwa der Anwerbung für sexuelle Zwecke, aber auch anderen rechtswidrigen oder schädlichen Aktivitäten wie Diskriminierung, Mobbing, Stalking und sonstigen Formen der Belästigung. Darüber hinaus weiß das Komitee um die Tendenz von verschiedenen Institutionen wie Bildungseinrichtungen und potenziellen Arbeitgebern, bei Entscheidungen über wichtige Fragen im Leben von Kindern und Jugendlichen nach Informationen über diese zu suchen. Daher müssen Kinder vor der Möglichkeit geschützt werden, dass ihre privaten Informationen für andere im Internet dauerhaft auffindbar sind.

Das Komitee hat deshalb die Vertragsstaaten eingela-

den, die Möglichkeit zu prüfen, solche Inhalte – einschließlich ihrer Spuren – innerhalb einer angemessenen kurzen Frist zu entfernen oder zu löschen. Das Komitee erklärte ferner, es dürfe keine dauerhaften oder permanent zugänglichen Aufzeichnungen über von Kindern angelegte Inhalte im Internet geben, die ihre Würde, Sicherheit und Privatsphäre beeinträchtigen. Das Komitee weiß, dass Inhalte manchmal erst dann nachteilige Folgen haben, wenn die betreffende Person bereits erwachsen ist. Deshalb hat das Komitee erklärt, es dürfe keine zugänglichen Aufzeichnungen geben, die gegenwärtig oder künftig zur Gefahr werden können. Die Erklärung schließt jedoch das Vorhandensein für Strafverfolgungszwecke zugänglicher Aufzeichnungen nicht aus.

Ewoud Swart
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● **Declaration of the Committee of Ministers on protecting the dignity, security and privacy of children on the Internet** (Erklärung des Ministerkomitees zum Schutz der Würde, Sicherheit und Privatsphäre von Kindern im Internet), verabschiedet am 20. Februar 2008, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11173> (EN)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11174> (FR)

EN-FR

● **Recommendation Rec(2006)12 of the Committee of Ministers on empowering children in the new information and communications environment** (Empfehlung Rec (2006) 12 des Ministerkomitees zum Fitmachen von Kindern für die neue Informations- und Kommunikationsumgebung), verabschiedet am 27. September 2006, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11175> (EN)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11176> (FR)

EN-FR

Ministerkomitee: Erklärung über digitale Dividende und öffentliches Interesse

Am 20. Februar 2008 hat das Ministerkomitee des Europarats eine Erklärung über die Verteilung und Verwaltung der digitalen Dividende und das Allgemeininteresse verabschiedet. Die digitale Dividende wird als „Gewinn an Übertragungskapazität durch den Umstieg von analoger auf digitale Technik“ beschrieben.

Die Präambel der Erklärung weist auf die Notwendigkeit hin, wesentliche Ziele des Allgemeininteresses in der digitalen Umgebung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Strategien für die digitale Umstellung und die Zuteilung und Verwaltung des Frequenzspektrums einen Ausgleich zwischen wirtschaftlichen Zielen und Zielen des Allgemeininteresses (beispielsweise Förderung des Pluralismus, kulturelle und sprachliche Vielfalt sowie öffentlicher Zugang zu audiovisuellen Angeboten) schaffen. Die Präambel erkennt an, dass die digitale Dividende eine Möglichkeit für Sender darstellt, „ihre Angebote bedeutend zu entwickeln und auszuweiten“. Sie würdigt zudem „die Bedeutung erhöhter Anstrengungen für einen wirksamen und gerechten Zugang aller Personen zu neuen Kommunikationsdiensten, Bildung und Wissen, insbesondere zur Verhinderung einer digitalen Ausgrenzung und zur Verringerung oder, im Idealfall, Überbrückung der digitalen Kluft“.

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● **Declaration of the Committee of Ministers on the allocation and management of the digital dividend and the public interest** (Erklärung des Ministerkomitees über die Verteilung und Verwaltung der digitalen Dividende und das öffentliche Interesse), 20. Februar 2008, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11184> (EN)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11185> (FR)

EN-FR

Die Erklärung nimmt Bezug auf zwei Weltgipfel zur Informationsgesellschaft (Genf 2003 und Tunis 2005), die das Engagement für wirksame Grundsätze und Rahmenwerke zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch und Ausbeutung durch Informations- und Kommunikationstechnologien bekräftigten. Außerdem bezieht sie sich insbesondere auf den Auftrag des *Internet Governance Forum* der Vereinten Nationen, neu aufkommende Fragen zur Entwicklung und Sicherheit des Internets zu identifizieren und an der Suche nach Lösungen für Probleme mitzuwirken, die sich aus dem Gebrauch und Missbrauch des Internets ergeben und für tägliche Benutzer von Belang sind.

Die Erklärung verweist ferner auf die Notwendigkeit, Kinder darüber zu informieren und aufzuklären, dass die von ihnen geschaffenen Online-Inhalte dauerhaft präsent und welche Risiken damit verbunden sind. Dieses Thema behandelt speziell die Empfehlung Rec (2006) 12 des Ministerkomitees zum Fitmachen von Kindern für die neue Informations- und Kommunikationsumgebung. Diese Empfehlung fordert die Vertragsstaaten auf, die Fähigkeiten, das Wohlergehen und die entsprechende Informationskompetenz von Kindern zu fördern. Überdies hat der Europarat das interaktive Aufklärungsspiel „Wild Web Woods“ konzipiert, bei dem Kinder lernen können, virtuelle Bedrohungen zu erkennen, ihnen zu widerstehen und sicher im Internet zu surfen. ■

Die Erklärung basiert auf der Empfehlung des Ministerkomitees Rec (2003) 9 über Maßnahmen zur Förderung des Beitrags des digitalen Rundfunks zu Demokratie und Gesellschaft und der Empfehlung Rec (2007) 3 zum Auftrag der öffentlich-rechtlichen Medien in der Informationsgesellschaft (siehe IRIS 2007-3: 5). Sie berücksichtigt, dass einzelne Staaten unterschiedliche Strategien für die digitale Umstellung haben, was auch ihr Recht ist, und dass sich Anstrengungen auf internationaler Ebene zur Harmonisierung der Ansätze für die digitale Dividende daher in der Praxis als schwierig erweisen können.

Der inhaltliche Teil der Erklärung befasst sich in erster Linie mit der Notwendigkeit, die öffentliche Natur der digitalen Dividende anzuerkennen und sie im Sinne des Allgemeininteresses zu handhaben. Zudem behandelt sie die Förderung von „Innovation, Pluralismus, kultureller und sprachlicher Vielfalt und des Zugangs der Öffentlichkeit zu audiovisuellen Angeboten bei der Verteilung und Verwaltung der digitalen Dividende“, wobei sie die Bedürfnisse der verschiedenen Arten von Sendern und anderen Medien (etwa öffentlich-rechtliche und private) ebenso berücksichtigt wie die Erfordernisse anderer bestehender oder neuer Nutzer des Frequenzspektrums. Der dritte und letzte inhaltliche Schwerpunkt der Erklärung betrifft den gesellschaftlichen Nutzen, der sich aus der digitalen Dividende ergeben kann: „eine höhere Anzahl verschiedener audiovisueller, auch mobiler Dienste mit potenziell verbesserter geografischer Abdeckung und interaktiven Möglichkeiten sowie Dienste, die hochauflösende Technologie, mobilen Empfang oder einen einfacheren und günstigeren Zugang anbieten“. ■

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz: Medienspezifische Bestimmungen in neuen Länderberichten über Rassismus

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (EKRI) veröffentlichte kürzlich vier Länderberichte, die sie im dritten Zyklus ihrer Überwachung von Gesetzen, Politik und Praktiken im Kampf gegen den Rassismus in den Mitgliedstaaten des Europarats verabschiedet hat. Jeder der Länderberichte über die Situation in Andorra, Lettland, den Niederlanden und der Ukraine enthält spezielle Empfehlungen für die Medien.

Wie in früheren EKRI-Berichten (siehe IRIS 2005-7: 3) kommen verschiedene Empfehlungen immer wieder vor. So werden die staatlichen Stellen zum Beispiel aufgefordert, Initiativen von Medien oder Journalisten zu fördern, die Schulungen zu Menschenrechtsthemen im Allgemeinen und zu Rassismus und Rassendiskriminierung im Besonderen anbieten (Andorra (Abs. 71), Ukraine (Abs. 104)). Es gibt auch wiederholte Forderungen nach der Einrichtung unabhängiger Stellen (außerhalb der Justiz), die damit betraut sind, Beschwerden über die Medien entgegenzunehmen (Andorra (Abs. 71), Ukraine (Abs. 104)). Im Fall der Niederlande empfiehlt die EKRI, dass die niederländischen Behörden die Arbeit der Meldestelle für Diskriminierung im Internet weiter unterstützen (Abs. 99). In dem Bericht über Lettland (Abs. 106) wird eine mögliche Rolle für einen Selbstregulierungsmechanismus der Medien im Umgang mit intoleranten Aussagen aufgezeigt.

Eine weitere Empfehlung für Lettland und die Ukraine ist eine bewährte EKRI-Formel. Sie ermuntert die Behörden, „auf die Medien ohne Eingriff in deren redaktionelle Unabhängigkeit einzuwirken, damit die

Berichterstattung nicht zu einem Klima der Feindseligkeit und Ablehnung gegenüber Mitgliedern von Minderheiten beiträgt (Lettland (Abs. 108), Ukraine (Abs. 104)). In Lettland zählen dazu unter anderem „Mitglieder der Russisch sprechenden Bevölkerung sowie Immigranten, insbesondere Neuankömmlinge, Asylsuchende und Flüchtlinge, bestimmte ethnische Gruppen wie Roma und religiöse Minderheiten wie Muslime oder Juden“ (Abs. 108). Für die Ukraine ist die Formulierung dagegen restriktiver: „Mitglieder jeder ethnischen Minderheit oder [...] Asylsuchende, Flüchtlinge und Immigranten“ (Abs. 104). Es gibt für Lettland noch einen zweiten Punkt innerhalb dieser Empfehlung, nämlich dass die Behörden „in einen Dialog mit den Medien und Mitgliedern anderer relevanter Gruppen der Zivilgesellschaft darüber eintreten, wie dies am besten erreicht werden kann“ (Abs. 108). Dieselbe Empfehlung wird, mit etwas anderen Worten, auch den Niederlanden gegeben, wobei speziell die muslimischen Gemeinschaften erwähnt werden (Abs. 97).

Der Bericht über Andorra empfiehlt, dass die Behörden „sicherstellen, dass das neue Rundfunkgesetz Bestimmungen zum Verbot der Rassendiskriminierung enthält“ (Abs. 71), und der Bericht über Lettland betont die Notwendigkeit, „eine wirksame Umsetzung der bestehenden Gesetzgebung gegen Aufhetzung zum Rassenhass“ sicherzustellen (Abs. 106). Der Bericht über die Niederlande empfiehlt, dass die Behörden die Überwachung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in den Medien unterstützen und Initiativen fördern, die die Vertretung ethnischer Minderheiten in den Medienberufen und die kulturelle Vielfalt in den Medien erhöhen. Er fordert die Behörden zudem auf, das Medienbewusstsein in der allgemeinen Bevölkerung zu stärken, wobei ein besonderer Schwerpunkt darauf zu legen ist, „das kritische Denken unter jungen Menschen zu fördern und sie mit den nötigen Fähigkeiten auszustatten, damit sie rassistisches oder klischeehaftes Material erkennen und richtig darauf reagieren können“ (Abs. 98). ■

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● **Dritter EKRI-Bericht über Andorra, Lettland, die Niederlande und die Ukraine, alle verabschiedet am 29. Juni 2007 und abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=1478> (EN)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10191> (FR)

EN-FR

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft: Zulässigkeit nationaler Kennzeichnungs- und Prüfungserfordernisse für Filme

Im Rahmen eines vom Landgericht (LG) Koblenz initiierten Vorabentscheidungsverfahrens (siehe IRIS 2006-9: 5) hat der EuGH entschieden, dass Art. 28 EG-Vertrag einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die den Verkauf und die Überlassung von Bildträgern im Versandhandel verbietet, die nicht von der zuständigen Stelle zum Zwecke des Schutzes Minderjähriger geprüft und eingestuft wurden. Dies gilt jedoch nicht, wenn das durch die Regelung vorgesehene Verfahren zur Prüfung, Einstufung und Kennzeichnung von Bildträgern schwer zugänglich ist, nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen wird oder die Ablehnungsentcheidung nicht angefochten werden kann.

In dem zugrunde liegenden Rechtsstreit fordert die Dynamic Medien Vertriebs GmbH von der Avides Media

AG die Unterlassung des Vertriebs japanischer Zeichentrickfilme aus dem Vereinigten Königreich per Internet-Versandhandel. Die Filme sind mit einer Alterskennzeichnung des *British Board of Film Classification* (BBFC) versehen, haben jedoch nicht einer Altersprüfung durch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) unterstanden.

Für das LG Koblenz stellte sich insbesondere die Frage, ob nationale Vorschriften, die den Vertrieb von DVDs und Videos im Versandhandel davon abhängig machen, dass sie Kennzeichnungen über die Prüfung der Jugendfreiheit durch nationale Einrichtungen tragen, mit dem Grundsatz des freien Warenverkehrs vereinbar sind.

Der EuGH vertritt in seinem Urteil die Auffassung, dass es sich bei der in Streit stehenden nationalen Regelung nicht um eine bloße Verkaufsmodalität, sondern um eine Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung im Sinne des Art. 28 EG und

Nicole Spoerhase-Eisel
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

damit einen Eingriff in den freien Warenverkehr handele (anders die Schlussanträge von Generalanwalt Mengozzi, siehe IRIS 2007-10: 4). Der Eingriff ist nach Ansicht des EuGH zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes jedoch grundsätzlich gerechtfertigt. Mangels Harmonisierung des Jugendschutzes auf Gemeinschaftsebene sei es den Mitgliedstaaten überlassen, ein eigenes Schutzniveau und diesbezügliche Prüfungsmechanismen

• Urteil des EuGH vom 14. Februar 2008 (Rs. C-244/06), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11189>

BG-CS-DA-DE-EL-EN-ES-ET-FI-FR-HU-IT-LV-LT-MT-NL-PL-PT-RO-SK-SL-SV

Europäische Kommission: Finanzierung des Österreichischen Rundfunks geprüft

Am 31. Januar 2008 richtete die Europäische Kommission gemäß Art. 88 Abs. 2 EG-Vertrag eine Aufforderung an Österreich, zur Finanzierung des Österreichischen Rundfunks (ORF) Stellung zu nehmen (siehe IRIS 2005-9: 6).

Der ORF finanziert sich zu einem großen Teil aus dem Programmengelt, das von allen Zuschauern und -hörern erhoben wird und dessen Höhe er selbst festsetzen kann. Die Kommission ist unter Verweis auf ihre Mitteilung über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk aus 2001 der Ansicht, dass eine unzulässige Beihilfe aus folgenden Gründen vorliegen könnte:

- Der öffentlich-rechtliche Auftrag, einen Online-Dienst (abrufbar unter www.orf.at) zu erbringen, der mit den Fernseh- und Hörfunkprogrammen im Zusammenhang steht, sei zu wenig klar definiert. Es gehe aus dem ORF-Gesetz nicht hervor, welchen demokratischen, sozialen und kulturellen Anforderungen die zu erbringenden Dienste entsprechen müssen, um eine Finanzierung aus Mitteln des Pro-

Robert Rittler
Gassauer-Fleissner
Rechtsanwälte, Wien

Europäische Kommission: Untersuchung der Finanzierung landesweiter öffentlich-rechtlicher Sender

Die Kommission hat ihre Untersuchung der Finanzierung des flämischen Senders *Vlaamse Radio- en Televisieomroep* (VRT) eingestellt. Nachdem im Jahr 2004 Beschwerden mehrerer privater Mitbewerber eingegangen waren, hatte eine Voruntersuchung im Auftrag der Kommission ergeben, dass die Finanzierung von VRT gegen die Vorschriften des EG-Vertrags über staatliche Beihilfen verstößt. Danach sind Beihilfen, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen können, nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar (Art. 87).

Die Finanzierungsmechanismen von VRT bestanden schon vor dem Inkrafttreten des EG-Vertrags und gelten somit als „bestehende Beihilfen“ gemäß Art. 88 Abs. 1. Die Kommission konnte daher nichts gegen bereits gezahlte Beihilfen unternehmen, wohl aber die Ergreifung „geeigneter Maßnahmen“ verlangen, um die künftige Vereinbarkeit sicherzustellen. Die belgischen Behörden nahmen 2005 und 2006 eine Reihe rechtlicher Änderungen vor. In einer vorläufigen Stellungnahme for-

zu bestimmen. Das Ermessen sei aber dabei begrenzt durch die den Mitgliedstaaten auferlegten gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen. Daher müsse die deutsche Regelung auf ihre Verhältnismäßigkeit hin untersucht werden. Verhältnismäßig sei sie dann, wenn für den Anbieter eine leichte Zugänglichkeit zur Prüfung gewährleistet sei, das Verfahren in angemessener Zeit abgeschlossen werde und wenn eine ablehnende Entscheidung für den Adressaten justiziabel sei.

Das LG Koblenz hat nun auf der Grundlage dieser Kriterien den Rechtsstreit zu entscheiden. ■

grammentgelts zu rechtfertigen.

- Der ORF ist verpflichtet, ein Sport-Spartenprogramm über Satellit zu verbreiten. Hierzu vermisst die Kommission ein Programmkonzept, das die gesetzlich festgelegten Aufgaben präzisiert. Aus diesem sollte hervorgehen, wieso die zu bedienenden Bedürfnisse der Bevölkerung nicht schon mit den anderen Fernsehprogrammen des ORF erfüllt werden können und aufgrund welcher Kriterien die übertragenen Sportereignisse zu wählen sind.

- Die Kommission bezweifelt außerdem, dass die Aufsichtsbehörde, der Bundeskommunikationssenat (BKS), oder die Organe des ORF die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags in hinreichendem Ausmaß gewährleisten können.

- Der ORF darf neben seinem öffentlich-rechtlichen Auftrag, den er nicht gewinnorientiert zu erfüllen hat, in gewissem Rahmen kommerziell tätig werden. Hierbei sieht die Kommission nicht sichergestellt, dass diese Leistungen unter marktkonformen Bedingungen erbracht werden.

Die kürzlich beschlossene Erhöhung des Programmengelts (siehe IRIS 2008-2: 8 und IRIS 2008-3: 7) steht in keinem Zusammenhang mit der Untersuchung. ■

derte die Kommission Belgien jedoch im Juli 2006 auf, weitere Klarstellungen vorzunehmen, insbesondere im Hinblick auf die Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags (auch hinsichtlich neuer Mediendienste), die wirksame Überwachung und Kontrolle sowie die Verhinderung einer Überkompensation für die Wahrnehmung des öffentlich-rechtlichen Auftrags (siehe IRIS 2006-8: 8).

Seitdem haben die belgischen Behörden eine Reihe von Verpflichtungsangeboten unterbreitet, um die Bedenken der Kommission auszuräumen. Durch sie soll der öffentlich-rechtliche Auftrag präziser definiert und der Sender in angemessener Weise mit der Erfüllung von Gemeinwohlauflagen betraut werden. Dazu zählen Sicherungsmaßnahmen wie die Vorabevaluierung neuer Dienste durch ein unabhängiges Beratungsgremium unter Einbeziehung Dritter, eine Rahmenregelung für Merchandising- und ähnliche Aktivitäten, die Überwachung durch eine unabhängige Instanz, eine alle fünf Jahre stattfindende öffentliche Konsultation sowie Korrekturmaßnahmen zur Vermeidung von Überkompensation.

Die flämischen Behörden haben nun zwölf Monate Zeit, um die vorgeschlagenen Änderungen unter der Aufsicht der Kommission umzusetzen.

Christina Angelopoulos
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

Ein ähnliches Verfahren gab es auch im Zusammenhang mit den beiden irischen öffentlich-rechtlichen Sendern *Radio Teilifis Éireann* (RTÉ) und *Teilifis na Gaeilge* (TG4) (siehe IRIS 2005-4: 4). Die im März 2005 eingeleitete Untersuchung wurde eingestellt, nachdem Irland im Januar 2008 Zusagen gegeben hatte, die jeweils einen genau definierten öffentlich-rechtlichen Auftrag, eine explizite Beauftragung neuer Aktivitäten, eine unabhän-

• „Staatliche Beihilfen: Kommission stellt Untersuchung der Finanzierung des flämischen öffentlich-rechtlichen Rundfunks VRT ein“, Pressemitteilung vom 27. Februar 2008, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11181>

DE-EN-FR-NL

Europäische Kommission: Dritte Geldstrafe für Microsoft

Am 27. Februar 2008 verhängte die Europäische Kommission gegen Microsoft eine weitere Geldstrafe in Höhe von EUR 899 Millionen wegen Nichtbefolgung ihrer Entscheidung von 2004 (siehe IRIS 2004-5: 4). In dieser Entscheidung hatte die Kommission festgestellt, dass das Unternehmen Microsoft eine beherrschende Stellung im Markt für Computerbetriebssysteme missbrauche, indem es sich weigert, seinem Mitbewerber Sun Microsystems Interoperabilitätsinformationen zur Verfügung zu stellen. Der jüngsten Maßnahme der Kommission war eine Erklärung von Microsoft vorausgegangen, in der das Unternehmen eine verbesserte Verfügbarkeit von Interoperabilitätsinformationen ankündigt.

Die Entscheidung der Kommission von 2004 war im September 2007 vom Gericht erster Instanz bestätigt worden. Microsoft entschloss sich, keine Rechtsmittel gegen das Urteil beim Gerichtshof einzulegen.

Mit der jüngsten Geldstrafe steigt der Gesamtbetrag, den Microsoft für den Missbrauch zahlt, auf fast EUR 1,7 Milliarden. Die ursprüngliche Strafe für den Missbrauch hatte bei EUR 497 Millionen gelegen. Auf der Basis einer Strafe von EUR 1,5 Millionen für jeden Tag der Nichtbefolgung ab Verkündung der Entscheidung wurde Micro-

Ashwin van Rooijen
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

• Entscheidung der Kommission und Chronik des Rechtsstreits, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11201>

EN

Europäische Kommission: Erste Beurteilung der Empfehlung von 2005 zur Wahrnehmung von Online-Musikrechten

Am 7. Februar 2008 veröffentlichte die Europäische Kommission eine Zusammenfassung der Ergebnisse der ersten Beurteilung der Empfehlung 2005/737/EG der Kommission für die länderübergreifende kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für legale Online-Musikdienste benötigt werden (siehe IRIS 2005-10: 5). Die Zusammenfassung stützt sich auf 89 Antworten von Verwertungsgesellschaften, Verlagen, Verwertern und Mitgliedstaaten, die die Kommission auf ihre Aufforderung zur Stellungnahme vom 17. Januar 2007 erhalten hatte.

Ziel der Beurteilung war zunächst die Beantwortung

gige Aufsicht, eine transparente Buchhaltung und verbesserte Kontrollen garantieren. Irland muss die neuen Maßnahmen bis Dezember umsetzen.

In Deutschland wurden Untersuchungen zur staatlichen Finanzierung öffentlich-rechtlicher Sender im April 2007 eingestellt, in mehreren anderen Mitgliedstaaten, insbesondere in den Niederlanden und Österreich, dauern sie dagegen noch an (siehe IRIS 2008-3: 7).

Alle obigen Beurteilungen von Beihilfemechanismen im Rundfunksektor stützen sich auf die Anforderungen in der Mitteilung der Kommission von 2001 über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. ■

soft dann im Juli 2006 zu weiteren EUR 280,5 Millionen verurteilt. In dieser Entscheidung erhöhte die Kommission zudem die tägliche Strafe für die weitere Nichtbefolgung auf EUR 3 Millionen. Auf dieser Basis wurde auch die jüngste Strafe vom 27. Februar 2008 berechnet.

Die Kontroverse betrifft die Weigerung von Microsoft, gemäß Art. 5 (a) der Entscheidung von 2004 Interoperabilitätsinformationen zur Verfügung zu stellen, die es Mitbewerbern ermöglichen, Betriebssysteme für Arbeitsgruppenserver zu erstellen, die mit der Software von Microsoft kompatibel sind. Die in der Entscheidung verwendete Formulierung – „die vollständigen und genauen Spezifikationen für alle Protokolle, die in Windows-Arbeitsgruppenserver-Betriebssystemen implementiert sind“ – scheint unterschiedliche Interpretationen zuzulassen.

Eine berechnete Frage lautet hierbei, wem die enormen Strafzahlungen von Microsoft zugute kommen. In ihrer Liste häufig gestellter Fragen, die sie zu ihrer Entscheidung vom 27. Februar veröffentlicht hat, antwortet die Kommission: „Die Strafzahlung fließt in den EU-Haushalt. Sie erhöht den Haushalt nicht, sondern reduziert den Beitrag der Mitgliedstaaten und somit der Steuerzahler.“ Wer jedoch hofft, dass der EU-Haushalt demnächst vollständig aus Strafzahlungen von Microsoft finanziert wird, findet bei den häufig gestellten Fragen einen enttäuschenden Hinweis: Inzwischen, nach mehr als drei Jahren, erfüllt Microsoft die Auflagen der Entscheidung von 2004 in vollem Umfang. ■

der Frage, ob die Empfehlung einen positiven Einfluss auf den Markt für die EU-weite Lizenzierung von Musik für Online-Dienste gehabt hat. Dazu gibt der Bericht einen Überblick über eine Reihe EU-weiter Lizenzierungsinitiativen, die seit der Verabschiedung der Empfehlung eingeführt oder angekündigt wurden. Außerdem weist der Bericht auf die Unterzeichnung des ersten EU-weiten Endnutzer-Lizenzvertrags hin und stellt den baldigen Abschluss weiterer Verträge dieser Art in Aussicht. Abschließend nennt der Bericht verschiedene Hindernisse, denen Interessierte beim Abschluss EU-weiter Lizenzvereinbarungen begegnen können. Die Kommission gelangt zu dem Schluss, dass ein europäischer Online-Musikmarkt gegenwärtig im Entstehen begriffen sei und die Empfehlung offenbar einen Beitrag zu dieser Entwicklung geleistet habe.

Die Beurteilung sollte außerdem Klarheit darüber schaffen, ob die Empfehlung von Kreisen unterstützt wurde, die ein Interesse an der Lizenzierung von Musik für EU-weit zugängliche Online-Dienste haben. Eingangs wurde die Frage gestellt, ob die unverbindliche Empfehlung durch verbindliche Rechtsvorschriften für Lizenzierung, Transparenz und Verwaltung sowie Gewährung und Entzug von Online-Rechten ersetzt werden sollte. Im Anschluss waren die interessierten Kreise aufgefordert, sich zu der Frage zu äußern, ob die Empfehlung, die sich auf bestimmte, genau definierte „Online“-Rechte beschränkt, diese Rechte korrekt darstellt oder ob sie entsprechend der Verwertungsform genauer definiert werden sollten. Zudem wurde gefragt, ob die Einbe-

Stef van Gompel
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● Europäische Kommission, *Monitoring of the 2005 Music Online Recommendation – Summary Report* (Bewertung der Empfehlung von 2005 zur Wahrnehmung von Online-Musikrechten), Brüssel, 7. Februar 2008, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11172>

EN

NATIONAL

AT – Zulassung für Handy-Fernsehen erteilt

Ende Februar erteilte die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) der deutschen Media Broadcast GmbH die Zulassung zum Betrieb einer Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk. Die Zulassung ist auf zehn Jahre befristet.

Zuletzt waren zwei Antragstellerinnen im Rennen, die im Eigentum der Télédiffusion de France stehende Media Broadcast GmbH und die österreichischen Verlagen gehörende Mobile TV Infrastruktur GmbH. Die KommAustria hatte die Auswahl aufgrund von sechs gesetzlichen Kriterien zu treffen, die durch die MUX-Auswahlgrundsatzverordnung 2007 noch detaillierter gefasst wurden. Gemäß dem Privatfernsehgesetz ist demjenigen Antragsteller der Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

- „1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;
2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;
3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;
4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;
5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;

Robert Rittler
Gassauer-Fleissner
Rechtsanwälte, Wien

● Bescheid der KommAustria über die Zulassung der Media Broadcast GmbH zum Betrieb einer Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk vom 29. Februar 2008, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11190>

DE

BA – Geldstrafe für nicht genehmigte Verbreitung eines Fernsehkanals bestätigt

Anlass eines Prozesses war eine Klage des Kabelbetreibers Monet CATV aus Mostar gegen eine Entscheidung des Rates der *Regulatorna agencija za komunika-*

ziehung von „Nischenrepertoires“ in EU-weite Lizenzen verbindlich vorgeschrieben werden sollte. Abschließend ging der Bericht der Frage nach, ob die Empfehlung ausreichende Garantien für „Verwaltung und Transparenz“ vorsah oder ob die Regeln (zum Beispiel zur Streitbeilegung) ausgebaut werden sollten. Die Antworten auf diese Fragen fielen unterschiedlich aus, sowohl innerhalb einzelner Interessentengruppen als auch zwischen den Gruppen, doch nach Meinung der Kommission wurde die Empfehlung von den Verwertungsgesellschaften, Musikverlagen und Nutzern im Allgemeinen unterstützt.

Die erste Beurteilung der Empfehlung zur Wahrnehmung von Online-Musikrechten zeigt somit, dass die Empfehlung zur Zufriedenheit der Kommission einen Beitrag zur Entwicklung des europäischen Online-Musiksektors geleistet hat. Der Bericht schließt jedoch mit der Versicherung, dass weitere Entwicklungen genau verfolgt werden und bei Bedarf eine zweite Beurteilung der Empfehlung durchgeführt wird. ■

6. ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.“

Die KommAustria sah die Media Broadcast GmbH in allen diesen Belangen besser geeignet, die Vorgaben zu erfüllen, als die Mobile TV Infrastruktur GmbH. Auch das wirtschaftliche Konzept sei bei der neuen Zulassungsinhaberin überzeugender gewesen. Außerdem konnte die Media Broadcast GmbH bereits zwei Mobilfunkbetreiber als Programmaggregatoren vorweisen, während die Mobile TV Infrastruktur GmbH keine vergleichbar leistungsfähige Gesellschaft unter Vertrag hatte.

Zwei weitere der vier Antragsteller wurden schon vorzeitig ausgeschieden, weil sie die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllten. Die ORS bewarb sich, ohne einen Programmaggregator präsentieren zu können. Die Berufung der ORS an den Bundeskommunikationssenat blieb erfolglos. Die Telekom Austria hatte die Mobilkom Austria als Programmaggregatorin genannt, diese erfüllte aber als Konzernschwester nicht die Voraussetzung der Unabhängigkeit vom Antragsteller. Die Telekom Austria verzichtete auf ein Rechtsmittel, beide Ausschlüsse vom Verfahren sind somit rechtskräftig.

Hingegen könnte die Entscheidung über die Erteilung der Zulassung an die Media Broadcast GmbH noch angefochten werden. Mit der Aufnahme des Betriebs soll rasch begonnen werden; es ist geplant, zur Fußball-Europameisterschaft bereits Dienste anzubieten. Innerhalb von zehn Monaten ab Rechtskraft der Zulassung muss ein Versorgungsgrad von 50 Prozent der österreichischen Bevölkerung erreicht sein. ■

cije (Regulierungsbehörde für Kommunikation – RAK). Der Rat hatte darin eine Entscheidung der RAK von 2005 bestätigt, mit der Monet CATV wegen nicht genehmigter Verbreitung des Fernsehprogramms des Zagreber Privatsenders Nova TV zu einer Geldstrafe von BAM 18.000 (ca. EUR 9.000) verurteilt worden war.

Bei zwei Gelegenheiten kam der Gerichtshof von Bosnien-Herzegowina zu dem Schluss, dass die RAK-Entscheidungen korrekt und rechtmäßig waren und dass keine Gesetzesverstöße vorlagen, die Einfluss auf die Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen gehabt hätten. Der Rat bestätigte damit die wichtigste Feststellung der RAK, nämlich dass Kabelbetreiber dafür verantwortlich sind, dass sie jederzeit über die urheberrechtlichen Lizenzen für die verbreiteten Kanäle verfügen. Zudem betonte er, dass das Urheberrechtsgesetz ausschließlich den Schutz der Rechte von Urhebern und Inhabern verwandter Schutzrechte betrifft, der der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte unterliegt.

Die Entscheidung des Gerichts bestätigte den Ermessensspielraum der RAK, Vollzugsmaßnahmen zu ergreifen und Sanktionen zu verhängen, wie vom Kommunikationsgesetz vorgesehen. Ebenso bestätigte sie, dass die Höhe der Geldstrafe angesichts der Schwere des Gesetzesverstößes angemessen war.

Dušan Babić
Medienforscher und
Analyst, Sarajevo

BG – Plan zur Einführung von DVB-T verabschiedet

Am 31. Januar 2008 verabschiedete der Ministerrat einen Plan zur Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T) in Bulgarien. Der Plan nennt zwei Hauptziele:

1. Gewährleistung des terrestrischen Empfangs von Fernsehkanälen neben der Möglichkeit zum Kabel- oder Satellitenempfang;
2. Gewinnung neuer Zuschauer zur Verhinderung eines Monopols für die digitale Verbreitung per Kabel und Satellit.

Der Übergang von analoger zu digitaler Terrestrik soll dem Plan zufolge in zwei Phasen erfolgen:

1. Die erste Phase (Beginn des Übergangs) soll von Juni 2008 bis Dezember 2012 dauern. In dieser Zeit sollen drei landesweite Multifrequenznetze (oder Gleichwellennetze) und zwölf regionale Gleichwellennetze in

Rayna Nikolova
Rat für elektronische
Medien, Sofia

Überdies wies das Gericht der zweiten Instanz Behauptungen des Kabelbetreibers zurück, nach denen die RAK ihre legislativen, judikativen und exekutiven Befugnisse missbraucht habe. Die RAK habe keine legislative und judikative Gewalt, sondern nur exekutive Befugnisse, die sich aus dem Kommunikationsgesetz ableiten.

Zum Hintergrund des Streits: Der allgemeine Rechtsrahmen für den Kommunikationssektor wurde im Mai 2005 fertiggestellt, als das Parlament von Bosnien-Herzegowina das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ratifizierte, das die Übertragung und Weiterverbreitung von Fernsehkanälen zwischen Mitgliedstaaten des Europarats erleichtern soll und grundlegende Anforderungen an das Programm festlegt, unter anderem auch in Urheberrechtsfragen.

Weitere Einsprüche gegen die vorliegende Entscheidung wären nun vor dem Verfassungsgericht von Bosnien-Herzegowina einzureichen. ■

Betrieb gehen.

2. Die zweite Phase erstreckt sich von Juli 2010 bis Juni 2015. In dieser Zeit sollen drei landesweite Multifrequenznetze (oder Gleichwellennetze) und 15 Gleichwellennetze den Betrieb aufnehmen.

Bis Dezember 2012 sollen alle Sendeeinrichtungen für terrestrisches analoges Fernsehen abgeschaltet werden.

Nach der Verabschiedung des Plans müssen einige Gesetze und andere Dokumente geändert oder ergänzt werden:

- das Radio- und Fernsehgesetz,
- die Telekommunikationsrichtlinie der Republik Bulgarien (veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 104 von 2004) und
- der Nationale Frequenzplan zur Ordnung der Funkfrequenzen für zivile Zwecke und für die Erfordernisse der nationalen Sicherheit und Landesverteidigung. ■

DE – Kunstfreiheit versus Persönlichkeitsrechte

Nach seiner Grundsatzentscheidung vom 13. Juni 2007 im Fall des Romans „Esra“ (siehe IRIS 2007-10: 8) hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) am 12. Dezember 2008 erneut zum Verhältnis von Persönlichkeitsrecht und Kunstfreiheit Stellung bezogen, diesmal in beiden vorliegenden Fällen eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts aber verneint.

In einem Fall richtete sich die Beschwerdeführerin gegen die Aufführung des Theaterstücks „Ehrensache“, dessen Handlung auf den Ereignissen um die Tötung der damals 14-jährigen Tochter der Beschwerdeführerin („Hagener Mädchenmord-Fall“) basiert. Die Beschwerdeführerin rügte eine Verletzung des sogenannten „postmortalen Persönlichkeitsrechts“ ihrer Tochter. Im anderen Fall richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen die Veröffentlichung des autobiografischen Romans „Pestalozzis Erben“. Die Beschwerdeführer, beide Lehrer, sahen sich durch die Darstellung bestimmter Lehrer in dem Roman, die Ähnlichkeiten zu ihnen aufwiesen, in ihrer Ehre verletzt.

Das BVerfG nahm beide Beschwerden nicht zur Entscheidung an.

Nach der „Esra“-Entscheidung ist eine kunstspezifische Betrachtung zur Bestimmung des dem Betrachter durch ein Kunstwerk (Theaterstück, Roman) im jeweiligen Handlungszusammenhang nahegelegten Wirklichkeitsbezugs erforderlich, um die Schwere der Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts durch die Veröffentlichung bewerten zu können. Primär ist ein Werk dabei als Fiktion anzusehen, die nicht den Anspruch erhebt, auf Tatsachen zu beruhen. Diese Vermutung sah das Gericht in den vorliegenden Fällen nicht als widerlegt an. Auch wenn in beiden Fällen die Beschwerdeführer erkennbar als Vorbilder der dargestellten Figuren dienten, bedeute dies nicht, dass die Werke ihren Betrachtern nahelegten, alle Handlungen und Eigenschaften dieser Figuren den realen Personen zuzuschreiben. Typischerweise vermische ein literarisches Werk, das seine Handlung auf tatsächliche Begebenheiten stützt, reale und fiktive Schilderungen. Darüber hinaus sah das Gericht im Fall „Ehrensache“ auch nicht die Intimsphäre der Tochter durch Handlungen

Nicola Lamprecht-Weißborn
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

mit sexuellem Gehalt als verletzt an. Eine Verletzung sei, gemessen an den Maßstäben der „Esra“-Entscheidung, erst dann zu bejahen, wenn sich die naheliegende Frage stelle, ob die geschilderten Handlungen als

● **Beschluss des BVerfG vom 12. Dezember 2007 (1 BvR 1533/07), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11191>

● **Beschluss des BVerfG vom 12. Dezember 2007 (1 BvR 350/02, 1 BvR 402/02), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11192>

DE – Online-Durchsuchung und Überwachung des Internets unzulässig

Einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 27. Februar 2008 zufolge dürfen Computer von Personen, die einer Straftat verdächtig sind, nur dann mit Spionagesoftware ausgeforscht werden, wenn dies zum Schutz überragend wichtiger Allgemeingüter erforderlich ist.

Damit entschied das BVerfG über die Verfassungsbeschwerde einer Journalistin, eines Mitglieds des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Partei Die Linke sowie dreier Rechtsanwälte gegen Vorschriften des am 20. Dezember 2006 erlassenen Verfassungsschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VSG) und erklärte die darin enthaltenen Vorschriften zum heimlichen Zugriff auf informationstechnische Systeme („Online-Durchsuchung“) sowie zur Aufklärung des Internets für verfassungswidrig und nichtig.

Nach Ansicht des BVerfG stellt die Online-Durchsuchung einen Eingriff in das nach Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht dar. Es führte dazu aus, dass die Nutzung informationstechnischer Systeme, insbesondere von Personal Computern, eklatante Wichtigkeit für die Persönlichkeitsentfaltung vieler Bevölkerungsschichten erlangt habe. Eine gesteigerte Bedeutung für die Persönlichkeitsentfaltung sei zudem dann gegeben, wenn solche informationstechnischen Systeme miteinander vernetzt seien. So sei insbesondere das Internet von herausragender Bedeutung für die Entfaltung der Persönlichkeit, da es nicht nur eine unübersehbare Fülle von Informationen bereitstelle, sondern auch zahlreiche neue Kommunikationsdienste, mit deren Hilfe der Nutzer aktiv soziale Kontakte aufbauen und pflegen könne. Dadurch würden gleichzeitig aber auch neue Gefährdungen für das allgemeine Persönlichkeitsrecht begründet. Denn eine Überwachung

Nicole Spoerhase-Eisel
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● **Urteil des BVerfG vom 27. Februar 2008 (Az. 1 BvR 370/07 und 1 BvR 595/07), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11196>

DE

DE – Erklärung der Medienkommission zum lokalen und regionalen Fernsehen

Am 29. Februar 2008 hat die Medienkommission der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über neue Zulassungen für lokales und regionales Fernsehen entschieden und sieben Lizenzen für regionale Vollpro-

gramme über tatsächliche Ereignisse zu verstehen sind. Dies sei etwa bei realistischer und detaillierter Erzählung aus dem eigenen Erleben des Autors der Fall.

Eine besondere Schutzwürdigkeit des Persönlichkeitsrechts der Tochter, wie sie für Minderjährige angenommen wird, lehnte das BVerfG hier ab, da der Grund für den stärkeren Schutz darin liege, die weitere Persönlichkeitsentwicklung Minderjähriger zu gewährleisten. Dieser Gedanke sei auf Verstorbene nicht übertragbar. ■

der Nutzung solcher Systeme und die Auswertung ihrer Daten könnten weitreichende Rückschlüsse auf die Persönlichkeit des Nutzers ziehen lassen. Aus der Bedeutung der Nutzung informationstechnischer Systeme für die Persönlichkeitsentfaltung und aus den Persönlichkeitsgefährdungen, die mit dieser Nutzung verbunden sind, folgte das BVerfG ein grundrechtlich erhebliches Schutzbedürfnis und formulierte ein „Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“ als besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Zwar, so betonte das BVerfG, könnten Eingriffe in dieses Grundrecht sowohl zu präventiven Zwecken als auch zur Strafverfolgung gerechtfertigt sein. Das VSG genüge im vorliegenden Fall aber nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine gesetzliche Grundlage für einen derartigen Eingriff. So sei die heimliche Infiltration eines informationstechnischen Systems, mit deren Hilfe die Nutzung des Systems überwacht und seine Speichermedien ausgelesen werden können, nur dann zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte einer konkreten Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut (etwa Leib, Leben und Freiheit einer Person) bestünden. Zudem verlangt das Gericht unter anderem, den heimlichen Zugriff auf informationstechnische Systeme unter dem Vorbehalt richterlicher Anordnung zu stellen, sowie Vorkehrungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung.

Die Regelung zum heimlichen Aufklären des Internets sah das BVerfG als einen Eingriff in das nach Art. 10 Abs. 1 GG geschützte Telekommunikationsgeheimnis an, wenn hierbei zugangsgesicherte Kommunikationsinhalte durch Nutzung von Zugangsschlüsseln überwacht würden, die ohne oder gegen den Willen der Kommunikationsbeteiligten erhoben worden seien. Auch hier sah das BVerfG insbesondere den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als nicht gewahrt an, da durch das Gesetz nachrichtendienstliche Maßnahmen (auch gegenüber Dritten) in weitem Umfang im Vorfeld konkreter Gefährdungen zugelassen würden, ohne dabei das Gewicht möglicher Rechtsgutverletzungen zu berücksichtigen. ■

gramme für die Dauer von je zehn Jahren vergeben.

Anlässlich der Lizenzentscheidung verabschiedete die LfM eine allgemeine Erklärung über ihre Strategie zur Vermeidung der Bildung lokaler Meinungsmonopole.

Nach § 33 Abs. 2 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen dürfen Presseunternehmen, die in einem Verbreitungsgebiet eine marktbeherrschende Stel-

lung im Zeitungs- und Zeitschriftenmarkt haben, auf Rundfunkveranstalter weder unmittelbar noch mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben. Da das Gesetz keine konkreten Grenzwerte vorgibt, sieht die Medienkommission der LfM ihre Aufgabe darin, bereits im Lizenzvergabeverfahren auf die Vermeidung der Bildung lokaler Meinungsmonopole, mithin auf die Sicherung von Angebots- und/oder Anbietervielfalt sowie redaktionelle Unabhängigkeit hinzuwirken.

Nach Ansicht der Medienkommission ist lokale Medienvielfalt sowohl über die Zahl der Anbieter als auch über die Zahl der Angebote zu erreichen. So gelte im Allgemeinen auch für lokales Fernsehen, dass ein vielfältiges Angebot umso wahrscheinlicher werde, je mehr Wettbewerb und je mehr Anbieter vorhanden seien. Da auf lokaler Ebene aus wirtschaftlichen Gründen faktisch meist jedoch nur ein Anbieter lebensfähig sei, könne Fernsehvielfalt im lokalen Bereich nur durch die Konkurrenz öffentlich-rechtlicher und privater Angebote entstehen. Insofern sei Medienvielfalt, also das Vorhandensein unterschiedlicher Medien (etwa Fernsehen und Zeitung), von besonderer Bedeutung. Hierin liege aber wiederum das Risiko des Entstehens vorherrschender

Nicole Spoerhase-Eisel
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● **Pressemitteilung zur Medienkommissionssitzung vom 29. Februar 2008, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11195>

DE

DE – Keine Gebühr für elektronische Programmführer

Presseberichten zufolge haben sich die VG Media (Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH) und der Industrieverband ZVEI (Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V.) auf eine gemeinsame Linie im Streit um die urheberrechtliche Vergütung auf Set-Top-Boxen einigen können.

Die VG Media hatte am 14. August 2007 Vergütungstarife für die Nutzung von Bild- und Wortmaterial zur Ankündigung und Bewerbung von Fernsehprogrammen in elektronischen Programmführern (EPG) bekannt gegeben und angekündigt, diese ab dem 1. Januar 2008

Nicola Lamprecht-Weißenborn
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● **Tarife der VG Media, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11193>

DE

ES – Neues Kinogesezt

Am 28. Dezember 2007 hat das spanische Parlament endlich die *Ley 55/2007 de 28 de diciembre, del Cine* (das Kinogesezt) verabschiedet.

Nach vielen Diskussionen und Verhandlungen wurde dieses kontroverse Gesetz mit fünf der sechs vom Senat eingeführten Änderungen einstimmig angenommen. Die meisten Änderungen zum Gesetzentwurf sind in den endgültigen Text eingeflossen.

Die umstrittenste Änderung sieht vor, dass 75 Prozent der Darsteller eines Films entweder aus Spanien oder aus anderen EU-Mitgliedstaaten sein müssen und der Regisseur auf jeden Fall aus Spanien oder einem

der Meinungsmacht begründet, wenn Fernsehveranstalter und Verlagshäuser eine gemeinsame Gesellschaft bildeten. Anders als in anderen Märkten sei in Bezug auf das Kultur- und Wirtschaftsgut Fernsehen nicht erst eine Ex-post-Kontrolle vorzunehmen. Eine Fehlentwicklung sei vor allem dann zu befürchten, wenn das Herstellen der Öffentlichkeit durch wirtschaftliche und/oder publizistische Einwirkungen bedroht werde.

Als konkreten Mechanismus zur Sicherung von Vielfalt und Unabhängigkeit nennt die Medienkommission zunächst den Ausschluss der unmittelbaren Einflussnahme durch entsprechende gesellschaftsbezogene Maßnahmen (Begrenzung des Anteils an der Gesellschaft) als Bestandteil der Rundfunklizenz. Der mittelbare Einfluss (etwa Verbindungen zwischen dem Sender und dem Presseunternehmen auf redaktioneller Ebene) sei sowohl im Lizenzierungsverfahren als auch nach Lizenzerteilung insbesondere anhand des tatsächlich ausgestrahlten Programms zu überprüfen. Sollte sich im Rahmen einer solchen Überprüfung die Möglichkeit einer vorherrschenden Meinungsmacht ergeben, so stehen nach Ansicht der Medienkommission prinzipiell vier Instrumente zur Verfügung: die Errichtung eines unabhängigen Programmbeirats, die Reservierung von bis zu 60 Minuten Sendezeit pro Woche für unabhängige dritte Programme, die Festlegung von Redaktionsstatuten und letztlich die Möglichkeit des Lizenzentzugs. ■

durchsetzen zu wollen. In den Tarifen ist insbesondere ein urheberrechtlicher Vergütungssatz für Gerätehersteller vorgesehen, die Betreiber eines EPG sind. Die Vergütung beträgt einmalig EUR 3 pro verkauftes Gerät.

Gegen die Tarifbestimmung regte sich großer Widerstand insbesondere vonseiten der Industrie. Unklar war, ob alle Gerätehersteller zukünftig von der Vergütungspflicht erfasst werden sollten.

Die Verbände haben sich nunmehr darauf verständigt, dass tatsächlich nur diejenigen Gerätehersteller eine Vergütung zu leisten haben, die selbst „Betreiber“ eines EPG seien. Dies sei nach Angaben des Branchenverbandes bei den meisten Herstellern jedoch nicht der Fall. So nutzten die meisten Hersteller EPG-Systeme, die auf den zusammen mit dem Videosignal ausgestrahlten SI (Service Information)-Daten beruhten, oder zugekaufte EPG. ■

anderen europäischen Land stammen muss, damit der Film als spanische Produktion betrachtet werden kann. Die letztere Anforderung war Gegenstand von Diskussionen, da ein Film vorher unabhängig von der Nationalität des Regisseurs als spanische Produktion galt, wenn 75 Prozent der Darsteller spanischer oder europäischer Nationalität waren.

Als weitere Änderung sind zum Beispiel die Leinwandquoten hervorzuheben, die die Aufführung eines bestimmten Prozentsatzes von europäischen Filmen vorschreiben, aber auch ein gewisses Maß an Flexibilität mit sich bringen, da sie auf der Grundlage von Spielplänen und nicht anhand von Tagen berechnet werden.

Ebenfalls herauszustellen ist die Tatsache, dass Fern-

Laura Marcos
& Enric Enrich
Enrich Advocats,
Barcelona

sehkanäle nur fünf Prozent ihrer Bruttoeinnahmen in die Produktion europäischer Filme investieren müssen und nicht sechs Prozent, wie ursprünglich vorgesehen.

• Ley 55/2007, de 28 de diciembre, del Cine; Boletín Oficial del Estado n.º. 312, 29 de diciembre de 2007 (Gesetz 55/2007, vom 28. Dezember 2007 über das Kino; Spanisches Amtsblatt Nr. 312, 29. Dezember 2007), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11183>

ES

FR – Steht das Reality-TV-Konzept vor dem Aus?

Die Pariser *Cour d'appel* (Berufungsgericht) hat die Teilnahmevereinbarung (*règlement de participant*), welche die Produktionsfirma Glem – eine Tochtergesellschaft von TF1 – mit drei Teilnehmern der Reality-TV-Sendung „L'Île de la tentation“ geschlossen hatte, als unbefristeten Arbeitsvertrag bewertet. Die Produktionsgesellschaft hatte geltend gemacht, dass das Sendekonzept darin bestehe, „auf einer paradisischen Insel den Alltag mehrerer Paare zu filmen, um deren Liebe füreinander auf die Probe zu stellen“, und das Ganze sei für die Mitwirkenden lediglich als Privatvergnügen zu betrachten, da jede Art von handwerklicher, künstlerischer oder geistiger Arbeit ausgeschlossen gewesen sei und die Teilnehmer sich nur an ein paar einfache Regeln hätten halten müssen. Das Gericht folgte dieser Auffassung nicht und kam zur Überzeugung, dass „die Einmischung von Filmkameras in das Privatleben – auch wenn dies mit Einwilligung der Betroffenen geschieht – kein Privatvergnügen darstellt und nicht ohne Zwang erfolgt“, da das Konzept darin bestehe, „die Personen auf die Probe zu stellen“. Die zu erbringende Leistung sei im Übrigen in der zwischen den Parteien verbindlich geschlossenen „Teilnahmevereinbarung“ festgelegt, die von einer ständigen Verfügbarkeit der Teilnehmer für

Amélie Blocman
Légipresse

• Cour d'appel de Paris, 18^e ch. (Berufungsgericht Paris, 18. Kammer), 12. Februar 2008, SAS Glem gegen A. Laize u. a. (3 Streiffälle)

FR

FR – Haftung von Videoportalen: jüngste Entscheidungen bestätigen Trend

Das Pariser *tribunal de commerce* (Handelsgericht) hat jüngst den sich bei gerichtlichen Entscheidungen abzeichnenden Trend (siehe IRIS 2007-8: 10) bestätigt, wonach Videoportale als „strukturelle“ Inhalteanbieter (Webhoster) zu betrachten sind, die aber sehr wohl haften, wenn trotz entsprechender Hinweise von Rechteinhabern geschützte Werke online gestellt werden, ohne ein Filtersystem durchlaufen zu haben.

In der Rechtssache gehen die Produzenten des Films „Le monde selon Bush“ gegen Google Video mit dem Vorwurf der Urheberrechtsverletzung gerichtlich vor, da die Website drei Links enthält, die es möglich machen, den Film herunterzuladen oder ihn im Streaming-Verfahren anzuschauen. In der Tat war der Film trotz einer Mitteilung der Rechteinhaber vom 6. Oktober 2006, in der darauf hingewiesen wurde, dass diese Links illegal sind, noch immer auf der strittigen Website zugänglich; entsprechende Nachweise für die Monate November 2006 sowie März, April und Mai 2007 liegen vor.

Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass im Jahr 2009 ein Sonderfonds für das Kino in den anderen Amtssprachen Spaniens eingerichtet werden muss. Der Höchstbetrag für dieses Projekt soll EUR 11 Millionen pro Jahr betragen und aus den Haushalten Spaniens und der Autonomen Gemeinschaften mit eigener Sprache finanziert werden. ■

Dreharbeiten ausgehe. Außerdem sei es nicht zulässig gewesen, den Ort zu verlassen und mit der Außenwelt Kontakt aufzunehmen. Das Gericht kommt weiter zu dem Schluss, dass es sich bei diesem Arbeitsverhältnis um unselbständiges Arbeiten unter Leitung und Weisung des Produzenten handelt. Hinsichtlich der Vergütung vertritt das Gericht die Auffassung, dass der entsprechend der Teilnahmevereinbarung bezahlte Betrag in Höhe von EUR 1.525 nicht als Vorab-Mindestlizenz aufgrund eines Lizenzvertrags, sondern als Entgelt für erbrachte Arbeitsleistungen zu werten ist. Das Gericht hat darüber hinaus dem Anspruch auf Lohnnachzahlung und Überstunden, auf Schadensersatz wegen ungerechtfertigter und missbräuchlicher Entlassung sowie wegen nicht angemeldeter Beschäftigung stattgegeben. Dem Antrag auf Anwendung des Tarifvertrags der für Fernsehsendungen arbeitenden Künstler und Schauspieler (*Convention collective des artistes-interprètes*) ist das Gericht jedoch nicht gefolgt. Die Produktionsfirma, die in dem Verfahren dazu verurteilt wurde, an die drei Teilnehmer jeweils mehr als EUR 27.000 zu zahlen, hat angekündigt, Rechtsmittel einzulegen. Noch hat also das Urteil keine unmittelbaren Auswirkungen auf diese Art von Produktionen. Doch wenn die *Cour suprême* (Oberster Gerichtshof) das Urteil bestätigt, wird das eindeutig Folgen für Sendungen wie etwa „Star Academy“ oder „Secret Story“ haben, da hier dasselbe Konzept zugrundeliegt und rund um die Uhr gedreht wird. ■

Zunächst spricht das Gericht Google die Eigenschaft als Inhalteanbieter ab. Denn die Tatsache, dass eine Gesellschaft eine Website einrichte, den Internetsurfern das Einstellen von Videos ermögliche und die Speicherung der Inhalte vom Akzeptieren der Allgemeinen Geschäftsbedingungen abhängig mache, bedeute nicht, dass sie die Nutzer beziehungsweise die von ihnen eingestellten Inhalte prüfe. Darüber hinaus nehme Google keinerlei Einfluss auf die Auswahl und Präsentation der Werke: Nach Auffassung des Gerichts fungiere Google Video somit als Webhoster. Aufgrund von Art. 6-I-2 der *loi pour la confiance dans l'économie numérique* (Gesetz für das Vertrauen in die digitale Wirtschaft – LCEN) vom 21. Juni 2004 haftet ein Videoportal-Anbieter nicht für Handlungen von Nutzern oder von diesen eingestellte Informationen, wenn er vom illegalen Charakter dieser Informationen oder von Fakten und Umständen, die auf den illegalen Charakter hinweisen, keine Kenntnis hat oder wenn er nach Inkennntnissetzung umgehend diese Daten entfernt oder sperrt. Doch nach Meinung des Gerichts muss diese Haftungsbeschränkung für den Anbieter, die nur in den im Gesetz erschöpfend aufge-

zählten Fällen greift, restriktiv ausgelegt werden, um die Rechte Dritter nicht zu beeinträchtigen. So sei der Portalbetreiber zwar „nicht dazu verpflichtet, eine allgemeine Kontrolle durchzuführen, hat aber mit dem Zeitpunkt, da er vom illegalen Charakter von Inhalten Kenntnis erhalten hat, gewisse besondere Kontrollpflichten“. Da Google durch ein Schreiben bereits am 6. Oktober 2006 vom illegalen Charakter der Verbreitung des Films auf der Google-Video-Website Kenntnis erhalten hatte, gelangt das Gericht zur Auffassung, dass Google Video ab diesem Zeitpunkt den Zugang zum Film

Amélie Blocman
Légipresse

● **Tribunal de commerce de Paris, 8^e ch. (Handelsgericht von Paris, 8. Kammer), 20. Februar 2008, Flach Film u. a. gegen Google France, Google Inc.**

FR

FR – Ausschuss für ein neues öffentlich-rechtliches Fernsehen eingerichtet

Nach der Ankündigung, ein Werbeverbot für das öffentlich-rechtliche Fernsehen prüfen zu lassen (vgl. IRIS 2008 -2: 12), hat der französische Präsident Nicolas Sarkozy beschlossen, einen Ausschuss für ein neues öffentlich-rechtliches Fernsehen einzusetzen. Der Ausschuss, dem Jean-François Copé vorsteht, setzt sich aus Parlamentariern und Branchenvertretern zusammen und hat die Aufgabe, eine „neue Identität des öffentlich-rechtlichen Fernsehens im Digitalzeitalter“ zu erarbeiten und „Vorschläge zu machen, die es der Regierung ermöglichen, ein neues Pflichtenheft mit einer Formulierung des Auftrags der Sendergruppe France Télévisions zu erstellen. Darüber hinaus wird der Ausschuss Anregungen geben, wie das neue Geschäftsmodell des öffentlich-rechtlichen Rundfunks finanziert werden kann“.

Bei der ersten Sitzung des Ausschusses am 27. Februar wurden vier Arbeitsgruppen gebildet, die sich mit unterschiedlichen Fragen beschäftigen: mit dem Kulturbegriff, der dem künftigen öffentlich-rechtlichen Fernsehen zugrundeliegen soll; dem Geschäftsmodell; dem Thema Entwicklung und Diversifizierung sowie schließlich dem Aspekt Unternehmensführung. Die wichtigste Aufgabe des Ausschusses besteht zunächst darin, die Frage der Finanzierung von France Télévisions in den Jahren 2008 und 2009 zu prüfen und einen Ausgleich für die wegfallenden Werbeeinnahmen zu schaffen. Diesbezügliche Vorschläge sollen bis Mitte April vorliegen. Ein Ende der Fernsehwerbung könnte in Form eines voll-

Amélie Blocman
Légipresse

● **Der französische Präsident setzt einen Ausschuss für ein neues öffentlich-rechtliches Fernsehen ein; Pressemitteilung des Präsidialamts vom 16. Februar 2008, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11197>**

● **Zusammensetzung des Ausschusses für ein neues öffentlich-rechtliches Fernsehen, Pressemitteilung des Präsidialamts vom 19. Februar 2008, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11197>**

FR

FR – CSA fordert einfachere Beziehungen zwischen Produzenten von Fernsehsendungen und Fernsehveranstaltern

Der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA) hat sich an der Diskussion über

hätte sperren müssen, was offensichtlich unterlassen wurde und was die Beeinträchtigung von Rechten Dritter zur Folge hatte. Ferner weist das Gericht darauf hin, dass Google sich nicht darauf berufen könne, die Ausübung einer derartigen Kontrolle sei technisch nicht möglich: So verfüge die Firma über immer ausgefeiltere Verfahren zur Erkennung illegaler Inhalte, die insbesondere für das Sperren von pädophilen Inhalten, von Aufrufen zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Seiten mit Aufstachelung zum Rassenhass Verwendung fänden. Die Firma wurde der Urheberrechtsverletzung für schuldig erkannt und zu einer Schadensersatzzahlung an die Rechteinhaber in Höhe von EUR 150.000 verurteilt. ■

ständigen Werbeverbots ab dem 1. Januar 2009 kommen oder schrittweise mit zunächst einem Werbeverbot nach 20 Uhr. Hinsichtlich der zukünftigen Finanzierung hat der französische Präsident den Ausschuss aufgefordert, die Einführung einer zusätzlichen Mischfinanzierung aus Abgaben von Privatsendern und Telekommunikationsbetreibern zu prüfen. Private Radiosender und Presseverlage sollen hingegen nicht besteuert werden, um – so der Präsident – diesen dabei zu helfen, „das Kap der digitalen Revolution zu umschiffen“. Im Übrigen hat Präsident Sarkozy den Mitarbeitern von France Télévisions versprochen, dass „2009 jeder Euro aus Werbeeinnahmen“ durch „einen Euro aus öffentlichen Mitteln ersetzt“ werde und bereits 2008 eine „Kapitalzufuhr“ erfolge. Wie aus France Télévisions nahestehenden Kreisen verlautet, soll durch den Wegfall der Werbeeinnahmen ein Finanzbedarf in Höhe von EUR 1,147 Mrd. für 2009 entstehen. Eine Erhöhung der Rundfunkgebühren scheint zwar ausgeschlossen, doch rückt eine Ausweitung der Bemessungsgrundlage in den Bereich des Möglichen.

Der Ausschussvorsitzende Copé hat ferner darauf hingewiesen, dass der Ausschuss natürlich auch die Aufgabe habe, in der Fachgruppe „Unternehmensführung“ die Frage der Benennung zukünftiger Präsidenten von France Télévisions zu erörtern. Diese Gruppe werde sich auch mit der Frage der Beziehungen zwischen Staat und France Télévisions sowie zwischen France Télévisions und dem *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA) beschäftigen; ein weiteres Thema sei die Organisationsstruktur der öffentlich-rechtlichen Senderfamilie. Der Ausschuss, der großen Wert auf seine Unabhängigkeit lege, werde alle anhören, „die sich auslassen wollen“; ferner gebe es eine Website (www.matelepublique.fr), die es den im Ausschuss nicht vertretenen Branchenangehörigen ebenso wie normalen Fernsehzuschauern ermögliche, ihre Meinung zu äußern. Der Ausschuss wird am 16. April einen Zwischenbericht vorlegen; der endgültige Bericht ist für den 31. Mai 2008 vorgesehen. ■

eine grundlegende Überarbeitung des Rechtsrahmens für die Beziehungen zwischen Produzenten von Fernsehsendungen und Fernsehveranstaltern beteiligt; die Initiative für diese Aktualisierung war Ende 2007 von der französischen Ministerin für Kultur und Kommunikation, Christine Albanel, ausgegangen (siehe IRIS 2007-

10: 13). Vor dem Hintergrund einer „kontrastreichen“ Bilanz der Beziehungen zwischen Produzenten von Fernsehsendungen und Fernsehveranstaltern seit 2001, dem Jahr der sogenannten Tasca-Verordnungen, die den Sendern bestimmte Produktionsvorgaben machten, hat sich der CSA für „einfachere und weniger strenge“ Regelungen ausgesprochen, die „mehr auf einen Dialog der beteiligten Branchen und auf Regulierung setzen“.

Zwar bleibe es bei den Zielen, die mit dem Abgabensystem für Rundfunkveranstalter an die audiovisuelle Produktion erreicht werden sollen, doch müsste hier nach Auffassung des CSA das Wachstum der audiovisuellen Gruppen eingerechnet werden, was eine grundlegende Voraussetzung für die Weiterentwicklung der Branche sei, und zudem sei eine Vereinfachung der Regelungen anzustreben. Darüber hinaus ist sich die Aufsichtsbehörde der Notwendigkeit bewusst, dass die Bestimmungen für lineare Dienste entsprechend den neuen technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen sind.

Hinsichtlich der Frage der Finanzierung der Werke und ihrer Erstverwertung stellt der CSA fest, dass die Investitionen in unveröffentlichte unabhängige Produktionen (*production inédite indépendante*) zwischen 2000 und 2006 lediglich um 17 Prozent gestiegen seien, wohingegen sie sich bei unveröffentlichten Eigenproduktion der Sender verdoppelt hätten. Darüber hinaus sei die unabhängige Produktion, deren Bedeutung und Vielfalt der Gesetzgeber ja fördern wolle, noch immer sehr unterschiedlich leistungsfähig und von erheblichen Gegensätzen geprägt (bei der Produktion von Animationsfilmen liege Frankreich inzwischen weltweit auf dem dritten Platz, während der Bereich Dokumentarfilm sich durch eine sehr starke Zersplitterung auszeichne). Der CSA hält es deshalb für erforderlich, die Regelungen zu ändern, um die Rundfunkanbieter besser an den Einnahmen zu beteiligen, die mit unabhängigen Werken erzielt werden, die sie finanzieren. In der Tat spreche der Umfang der von den Rundfunkanbietern getragenen Finanzierung für eine

Amélie Blocman
Légipresse

• **Beziehungen zwischen Produzenten von Fernsehsendungen und Fernsehveranstaltern: Der Standpunkt des CSA, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11197>

FR

GB – Dauerstreit um Einstufung des Videospieles „Manhunt 2“ beendet

Nachdem das *British Board of Film Classification* (Britischer Rat für Filmklassifizierung – BBFC) im Juni 2007 beschlossen hatte, kein Zertifikat für „Manhunt 2“, das Videospiele von Rockstar Games für die Konsolen PS2 und Nintendo Wii, zu erteilen (siehe IRIS 2007-7: 14), konnte das Spiel in Großbritannien nicht legal veröffentlicht werden. Auch einer überarbeiteten Version wurde das Zertifikat verweigert.

Hauptgrund der BBFC-Entscheidung war, dass das Spiel unablässige Gewalt gegen Menschen darstelle. Einem Artikel in der Zeitung „Times“ zufolge war es jedoch problemlos möglich, das Spiel online zu kaufen.

Am 10. Dezember 2007 wurde die BBFC-Entscheidung

Beteiligung an den Nutzungsentgelten.

Bei der Verwertung der Werke auf dem Sekundärmarkt liege das Problem darin, zwei Ziele, die sich aufgrund der derzeitigen Regelungen zum Teil widersprechen, in Übereinstimmung zu bringen: einerseits eine verbesserte Verbreitung der Werke, wie sie die Produzenten, die Verleiher und die unabhängigen Spartensender ständig forderten, und andererseits die Herausbildung komplexer Strukturen und die audiovisuelle Präsenz auf allen Trägern. Die wirtschaftliche und finanzielle Bilanz der Spartensender müsse daher differenziert betrachtet werden; ihr kumulierter Umsatz 2006 entspräche 14 Prozent des Gesamtumsatzes der Anbieter, mit denen einschlägige Vereinbarungen bestehen. Ferner gebe es keinen echten Sekundärmarkt für audiovisuelle Werke. Ob die Spartensender ihr Programmschema bestücken können, hänge zu einem großen Anteil an den Werken die von den alteingesessenen terrestrischen Anbietern finanziert worden seien; und davon wiederum hänge ab, ob diese Sender ihre Sendequoten erfüllen könnten. Angesichts dieser Problematik hält es der CSA für angebracht, die für die Verbreitung von Werken geltenden Regelungen zu überarbeiten und ein gerechtes Gleichgewicht zwischen dem Ziel der Entstehung komplexer Sendergruppen auf der einen und dem Ziel der Versorgung des Sekundärmarkts auf der anderen Seite zu erreichen. Als Konsequenz aus den derzeitigen tiefgreifenden Veränderungen der im audiovisuellen Bereich üblichen Praktiken und Dienstleistungen sowie auch hinsichtlich der Art der Beteiligten schlägt der CSA mehrere Möglichkeiten einer Weiterentwicklung der Regelungen vor. Dazu gehört unter anderem eine Vereinfachung des Rechtsrahmens zur Beseitigung der Wettbewerbsnachteile, unter denen die Rundfunkveranstalter im Zusammenhang mit den neuen Medien und angesichts des internationalen Wettbewerbs leiden. Das vereinfachte System muss sicherstellen, dass die Beteiligten in der Lage sind, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Ferner schlägt der CSA vor, das Verhältnis zwischen den von den Fernsehveranstaltern finanzierten Anteilen und den von ihnen erworbenen Rechten angemessener zu gestalten und gleichzeitig die Bedingungen für die Verbreitung der Werke zu verbessern. ■

dung durch einen Beschluss des *Video Appeals Committee* (Video-Berufungsausschuss – VAC) aufgehoben, demzufolge das Spiel alterseingestuft und somit rechtmäßig veröffentlicht werden konnte. Der VAC-Beschluss wurde mit einer Mehrheit von vier zu drei gefasst.

Daraufhin beantragte das BBFC eine Ausnahmegeheimung, um eine gerichtliche Überprüfung des VAC-Beschlusses zu erwirken, primär mit der Begründung, dass die Interpretation des Begriffs „Schaden“ im Zusammenhang mit dem *Video Recordings Act* (Gesetz über Videoaufnahmen) von 1984 durch den VAC falsch sei. Dem Antrag wurde am 21. Dezember 2007 entsprochen.

Wyn Williams, Richter am *High Court*, entschied, dass das BBFC vertretbare Argumente habe: Zwar seien sich beide Seiten einig, dass „Manhunt 2“ nicht für Kinder geeignet sei, doch die Vergabe einer Alterseinstu-

fung für das Spiel erhöhe die Wahrscheinlichkeit, dass es von Minderjährigen gesehen wird. Richter Williams erklärte: „Ich habe das große öffentliche Interesse an der Möglichkeit eines Schadens für Kinder berücksichtigt.“ Nach Auffassung von Rockstar Games liegt „Manhunt 2“ „durchaus innerhalb der von sonstiger Unterhaltung mit der Einstufung 18+ umrissenen Grenzen“.

Am 24. Januar 2008 wies ein Richter am *High Court* den VAC an, neu über seinen Beschluss zu beraten. Nach Auffassung des Richters hatte der VAC das Gesetz falsch interpretiert. Der Ausschuss habe die Formulierung „Schaden, der verursacht werden kann“ in § 4A Abs. 1 so ausgelegt, dass ein tatsächlicher Schaden vorliegen müsse, nicht nur ein potenzieller Schaden. Nach Auf-

David Goldberg
deeJgee

Research/Consultancy

● **BBFC-Einstufungsentscheidung, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11200>

● **British Board of Film Classification, R (on the application of) v Video Appeals Committee [2007] EWHC 3198 (Admin) (21. Dezember 2007), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11177>

● **The Law Gazette, R (on the application of British Board of Film Classification) v Video Appeals Committee: QBD (Admin), Januar 2008, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11178>

EN

GB – Regulierer kündigt neue Verbraucherschutzmaßnahmen für Zuschauer an, die an Sendungen teilnehmen

Im Jahr 2007 erlebte Großbritannien eine Serie großer Skandale um die Teilnahme von Zuschauern an Fernsehprogrammen, meist durch telefonische Mehrwertdienste (siehe IRIS 2007-8: 11 und IRIS 2007-10: 15). Daher verhängte die Regulierungsbehörde Ofcom gegen die Sender Bußgelder in Höhe von insgesamt GBP 3,5 Millionen. Zudem gab sie einen Bericht über die Aktionen der Sender in Auftrag, der zu dem Schluss gelangte, dass es bei der Nutzung solcher Dienste systemimmanente Probleme gibt. Das Ofcom hat jetzt Maßnahmen zur Umsetzung aller Empfehlungen des Berichts beschlossen.

Künftig wird die Verantwortlichkeit aller Fernsehsender für jegliche Kommunikation mit der Öffentlichkeit, die Sendungsbestandteil ist, unmittelbar aus den Lizenzverträgen hervorgehen. Darunter fallen alle Kommunikationsmittel wie Telefon, E-Mail und sonstige Online-Kommunikation sowie Post.

Zweitens wird ein Fremdprüfungssystem vorgeschrieben, wenn für Gewinnspiele oder Abstimmungen telefonische Mehrwertdienste genutzt werden. Dem Ofcom zufolge haben die Sender bisher die in ihren Pro-

Tony Prosser
Juristische Fakultät,
Universität Bristol

● **Ofcom: Participation TV Part 1: Protecting Viewers and Consumers (Mitmachfernsehen Teil 1: Zuschauer- und Verbraucherschutz), 19. Februar 2008, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11169>

EN

HU – Urheberrechtliche Aspekte von Online-Videorecordern

Im Januar 2008 lieferte der *Szerzői Jogi Szakértő Testület* (Fachausschuss Urheberrecht) ein Gutachten ab, das die Einstufung von netzbasierten PVR-Angeboten (Persönlicher Videorecorder) aus urheberrechtlicher

fassung des Richters bezeichne die Formulierung jedoch eindeutig einen Schaden, der verursacht werden könnte. Hätte es in der Absicht des Parlaments gelegen, dass ein tatsächlich verursachter Schaden nachgewiesen werden muss, so wäre nicht die Formulierung „verursacht werden kann“ verwendet worden. Bei einem unveröffentlichten Video laute daher die Frage, welcher Schaden bei potenziellen Zuschauern künftig verursacht werden könnte.

Der VAC nahm am 11. März neue Beratungen über den Fall auf und beschloss, an seiner ursprünglichen Entscheidung festzuhalten.

Das BBFC hat das Videospiel mittlerweile mit der Einstufung „18“ und „ohne Schnitte bestanden“ versehen, veröffentlicht aber auf seiner Seite über die Einstufungsentscheidung eine „Erweiterte Einstufungsinformation“. Das BBFC wird mit den Worten zitiert: „... der Video-Berufungsausschuss hat seine unabhängige Überprüfung erneut durchgeführt. Im Lichte dieser Entscheidung und unserer juristischen Beratung ist nun klar, dass wir keine andere Möglichkeit haben, als dem Spiel das Zertifikat ‚18‘ zu verleihen.“ ■

grammen genutzten Systeme selbst nicht ganz verstanden und mögliche Probleme nicht vorhergesehen. Die Prüfung durch unabhängige Dritte soll das öffentliche Vertrauen festigen und die Sender schnell auf Defizite bei der Regelkonformität aufmerksam machen.

Überdies wird das Ofcom neue Weisungen veröffentlichen, unter anderem darüber, in welcher Phase die Vorauswahl oder Auswahl der Gewinner stattfinden muss und welche Informationen für Zuschauer gegeben werden müssen, die über die rote Taste ihrer Fernbedienung an Gewinnspielen und Abstimmungen teilnehmen. Die Weisungen sehen außerdem vor, dass Ergebnisse zurückgehalten sind, wenn erhebliche Fehler im Ablauf festgestellt werden, und dass die Rätselmethode offengelegt und Preisangaben verbessert werden müssen.

Die für telefonische Mehrwertdienste zuständige Regulierungsstelle Phonepay Plus führt zudem eine Genehmigungspflicht für Anbieter ein, die Mehrwertdienste für Sender erbringen. Diese Genehmigung betrifft Anbindung, Verhalten und Kohärenz. Zur Umsetzung der Ofcom-Maßnahmen sollen die Lizenzen der Sender gemäß § 3 Abs. 4 *Broadcasting Act 1990* (Rundfunkgesetz) geändert werden. Die Verantwortung für die Kommunikation mit den Zuschauern besteht mit sofortiger Wirkung, während die Prüfungspflicht wahrscheinlich erst nach einem Zeitraum von drei Monaten in Kraft tritt. In den ersten 12 bis 18 Monaten wird das Ofcom mit Stichproben sicherstellen, dass die Prüfungspflicht beachtet wird. ■

Sicht klarstellt.

Der Fachausschuss Urheberrecht ist ein Expertengremium, das vom Gesetz LXXVI von 1999 zum Urheberrecht (Urheberrechtsgesetz) ins Leben gerufen wurde. Seine Aufgabe besteht in der Beratung von Gerichten, Behörden und anderen interessierten Stellen in urheberrechtlichen Fragen.

PVR-Lösungen werden von einigen Diensteanbietern bereitgestellt, die digitale Fernsehprogramme verbreiten. Es wird anerkannt, dass die Aufzeichnung von Programmen auf einer Set-Top-Box mit PVR-Funktionalität durch eine Privatperson möglicherweise als Kopieren zu privaten Zwecken einzustufen ist und daher eine private Nutzung darstellt. Es stellt sich jedoch die Frage, wie das Kopieren zu beurteilen ist, wenn die von einzelnen Nutzern gewählten Programme nicht auf der Festplatte ihres Geräts gespeichert werden, sondern auf dem Server des Diensteanbieters (netzbasierter Videorecorder – nPVR).

Márk Lengyel
Körmendy-Ékes &
Lengyel Consulting

• Gutachten des Fachausschusses Urheberrecht Nr. SzJSzT-31/07/1, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11166>

HU

LT – Geldstrafe für Verstoß gegen das Alkoholkontrollgesetz

Am 25. Februar verhängte die Verbraucherschutzbehörde gegen den landesweiten Sender TV3 eine Geldstrafe in Höhe von EUR 580 wegen Verletzung des Alkoholkontrollgesetzes.

Grund für die Strafe war die Live-Übertragung eines Basketballspiels am 9. Januar um 19 Uhr durch TV3. Das Alkoholkontrollgesetz verbietet Alkoholwerbung mit Beteiligung von Sportlern und erlaubt Alkoholwerbung überhaupt nur außerhalb der Zeit zwischen 6 und 23 Uhr. TV3 soll gegen die genannten Bestimmungen des Gesetzes verstoßen haben, indem bei der Live-Übertragung des Spiels Basketballspieler gezeigt wurden, auf deren Trikots sich das Logo der bekannten litauischen Biermarke „Švyturys“ befand. Dasselbe Logo befand sich auch auf dem Spielfeld und an den Tribünen rundherum.

Zur Verdeutlichung sei angemerkt, dass die Logos von Alkoholprodukten auf dem Fernsehschirm nur innerhalb der Spielszenarie zu sehen waren, sodass der

Jurgita Iešmantaitė
Radio- und
Fernsehkommision,
Litauen

• Information der Verbraucherschutzbehörde, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11167>

LT

LV – Wettbewerbsrat Lettlands weist Senderklage ab

Am 13. Februar 2008 beschloss der *Konkurences padome* (Wettbewerbsrat Lettlands – KP), die vom Lettischen Rundfunkverband LRA eingereichte Beschwerde wegen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung gegen die AKKA/LAA, eine große lettische Verwertungsgesellschaft, abzuweisen.

Der Rundfunkverband, eine nichtstaatliche Organisation, in der die großen lettischen Fernseh- und Rundfunksender zusammengeschlossen sind, beklagte, er habe seit mehreren Jahren Schwierigkeiten, mit der AKKA/LAA Verträge über Lizenzbedingungen für die Nutzung musikalischer Werke in Rundfunksendungen abzuschließen, weil die von der AKKA/LAA angebotenen Tarife überhöht seien. Der Verband behauptete, die AKKA/LAA missbrauche ihre marktbeherrschende Stellung, indem sie unfaire Verkaufspreise und andere

Auf Antrag der ungarischen Verwertungsgesellschaft Artisjus prüfte der Fachausschuss Urheberrecht das Thema nPVR.

Er kam zu dem Ergebnis, dass die Diensteanbieter im Fall des nPVR aktiv am Kopiervorgang beteiligt seien. Sie stellten nicht nur einen technischen Rahmen bereit, sondern kontrollieren den gesamten Kopiervorgang. Daher sei die Bereitstellung eines nPVR nicht als bloße Hilfe beim Kopieren für private Zwecke zu betrachten. Das Anbieten eines solchen Dienstes könne somit urheberrechtlich keine Privatnutzung darstellen.

Das Gutachten des Fachausschusses Urheberrecht deckt sich mit einschlägigen neuen Gerichtsentscheidungen in Deutschland und den USA. Es verdeutlicht jedoch auch, dass technologische Neutralität für das Urheberrecht kein relevantes Prinzip ist. ■

Sender technisch keine Möglichkeit hatte, sie zu blockieren.

Die Verbraucherschutzbehörde, die für die Kontrolle der Bestimmungen zur Alkoholwerbung in den Medien verantwortlich ist, behandelte den Fall jedoch als Gesetzesverstoß. Die aktuelle Fassung des Alkoholkontrollgesetzes (siehe IRIS 2007-8: 15), die am 1. Januar 2008 in Kraft trat, verbietet Alkoholwerbung in Programmen, die von Sendern unter litauischer Rechtshoheit ausgestrahlt werden, in der Zeit zwischen 6 und 23 Uhr.

Tatsächlich war es in diesem Jahr bereits beim Inkrafttreten des Gesetzes zu vielen Diskussionen über die Ausstrahlung von Logos von Alkoholprodukten im Rahmen von Sportsendungen gekommen. Die Hauptfrage war, ob das Zeigen solcher auf Spielfeldern angebrachten Logos bei der Live-Übertragung von Spielen mit traditioneller Werbung gleichzusetzen sei und ob die (mit der Gesetzesänderung) verschärften Vorschriften für solche Werbung gelten solle.

Eine Lösung wurde bisher nicht gefunden. Der *Seimas* (das Parlament) hat eine Arbeitsgruppe gebildet, die die notwendigen Änderungen im Hinblick auf diese Frage ausarbeiten soll. Ein Vorschlag soll bis 31. März 2008 vorliegen. ■

unfaire Handelsbedingungen festlege und unterschiedliche Konditionen für vergleichbare Leistungen zugrunde lege (also für Radio- und Fernsehsender verschiedene Tarife anbiete).

Der Wettbewerbsrat stimmte zu, dass die AKKA/LAA eine beherrschende Stellung in dem einschlägigen Markt einnehme, nämlich dem Markt für Lizenzen zur Nutzung musikalischer Werke von durch die AKKA/LAA vertretenen Urhebern bei Sendungen innerhalb des lettischen Staatsgebiets. Da die AKKA/LAA die einzige Verwertungsgesellschaft in Lettland ist, die Lizenzen für die Ausstrahlung musikalischer Werke vergeben darf (gesetzliches Monopol), fiel es dem Wettbewerbsrat leicht, eine marktbeherrschende Stellung nachzuweisen. Den vom Beschwerdeführer behaupteten Missbrauch dieser Stellung konnte der Wettbewerbsrat jedoch nicht erkennen.

Nach Prüfung der Tarifierunterlagen der AKKA/LAA

stellte der Wettbewerbsrat fest, dass die Tarife klar definiert sind: Es gilt die allgemeine Regel, dass als Tarif ein bestimmter Prozentsatz der Bruttoeinnahmen des Senders berechnet wird. Die Tarife werden auf verschiedene Kategorien von Sendern unterschiedlich angewandt (wobei für lokale Sender generell geringere und für landesweite Sender höhere Tarife gelten) und berücksichtigen den Anteil musikalischer Werke innerhalb der Sendungen. So hätte nach den neuesten AKKA/LAA-Tarifen ein Fernsehsender mit landesweiter oder grenzüberschreitender Reichweite, der in 30-40 Prozent seiner Sendezeit musikalische Werke nutzt, eine Lizenzgebühr in Höhe von zwei Prozent seiner Bruttoeinnahmen zu zahlen. Es wird geltend gemacht, dass sich die Tarife an den Empfehlungen des internationalen Dachverbands der Verwertungsgesellschaften (CISAC) orientieren.

Der Wettbewerbsrat verglich die Tarife der AKKA/LAA mit jenen ähnlicher Verwertungsgesellschaften in anderen EU-Mitgliedstaaten. Dabei stellte er fest, dass die AKKA/LAA-Tarife zu den niedrigsten in der EU gehören. In Verbindung mit der allgemeinen Einschätzung der Tarifstruktur und der Anwendungsbedingun-

gen führte dies den Rat zu dem Schluss, dass die Tarife gerechtfertigt seien.

Außerdem prüfte der Wettbewerbsrat, ob es gerechtfertigt ist, auf Radio- und Fernsehsender unterschiedliche Tarife anzuwenden. Der Rundfunkverband hatte argumentiert, es handele sich um vergleichbare Leistungen, sodass unterschiedliche Tarife eine Diskriminierung darstellten und zu einem Wettbewerbsnachteil führten. Der Wettbewerbsrat stellte jedoch fest, dass Fernseh- und Radiosender in unterschiedlichen Märkten tätig seien, da ihre Produkte untereinander nicht substituierbar seien. Daher könne bei der Vergabe von Lizenzen für die Nutzung musikalischer Werke in Fernseh- und in Radiosendungen nicht von vergleichbaren Leistungen die Rede sein, und die unterschiedlichen Tarife seien gerechtfertigt.

Es ist zu hoffen, dass die Entscheidung des Wettbewerbsrats zu einer endgültigen Aussöhnung und zum Abschluss einer Lizenzvereinbarung zwischen der AKKA/LAA und dem Rundfunkverband beitragen wird. Innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung rechtskräftig wird, kann jedoch Berufung beim Verwaltungsgericht eingelegt werden. Daher ist bislang unklar, ob die Sender sich mit der Entscheidung abfinden wollen oder ob sie versuchen werden, in höheren Instanzen doch noch Recht zu bekommen. ■

Ieva Bērziņa-Andersone
Anwaltskanzlei Sorainen,
Riga

● Entscheidung des Wettbewerbsrats, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11168>

LV

MT – Zivilgericht bestätigt Unabhängigkeit des Rundfunkregulierers

Im Zusammenhang mit der Parlamentswahl vom 8. März 2008 verabschiedete die Rundfunkbehörde einen Plan für Wahlsendungen, nach dem die vier zur Wahl stehenden Parteien in der Zeit vom 11. Februar bis zum 6. März 2008 bei dem öffentlich-rechtlichen Sender an Diskussionen und Pressekonferenzen teilnehmen sollten. Am 7. und 8. März 2008 sollten keine politischen Sendungen ausgestrahlt werden.

Am 23. Februar 2008 stellte die Grüne Partei beim Zivilgericht, Erste Kammer, den Antrag, der Rundfunkbehörde Änderungen ihres Wahlsendungsplans zu untersagen. Am 25. Februar verhandelte das Zivilgericht über den Fall und erließ einen schriftlichen Entscheid.

Der Entscheid nimmt Bezug auf Art. 119 Abs. 1 und 118 Abs. 8 der maltesischen Verfassung. Art. 119 Abs. 1 sieht vor, dass die Rundfunkbehörde, soweit möglich, sicherstellt, dass in Hörfunk- und Fernsehsendungen, die in Malta ausgestrahlt werden, die gebotene Unparteilichkeit in Bezug auf umstrittene politische oder wirtschaftliche Fragen gewahrt wird und dass Sendezeit fair zwischen den Angehörigen verschiedener Parteien aufgeteilt wird. Nach Art. 118 Abs. 8 unterliegt die Rundfunkbehörde bei der Erfüllung dieser Aufgabe nicht den Anweisungen oder der Kontrolle einer anderen Person oder Behörde.

Das Gericht stellte in seinem Entscheid fest, ange-

sichts der genannten Verfassungsbestimmungen sei es die Rundfunkbehörde, die bei politischen Sendungen für Ausgewogenheit und Unparteilichkeit zu sorgen habe, und die Rolle des Gerichts sei diesbezüglich beschränkt, denn es dürfe nicht durch eigene Entscheidungen in das Ermessen der Behörde bei der Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Aufgabe eingreifen. Das Gericht habe lediglich darüber zu befinden, ob die Behörde im vorliegenden Fall ihre rechtmäßigen Befugnisse überschritten hat, ob sie sich an das Gesetz gehalten hat und ob sie so irrational gehandelt hat, dass sie ihre pflichtgemäßen Aufgaben auf rechtswidrige Weise versehen hat.

Der von der Grünen Partei beantragte Eingriff sei nur möglich, wenn die Partei der Rundfunkbehörde einen schweren Gesetzesverstoß nachweisen könne. Ein solcher Verstoß sei aber im vorliegenden Fall nicht festzustellen, da die Behörde ihre Entscheidung auf Programmewägungen gestützt habe und ihre Argumentation unter den gegebenen Umständen nicht als irrational zu betrachten sei; auch eine Rechtswidrigkeit der Entscheidung sei nicht nachzuweisen. Das Gericht erklärte, die Behörde habe vor ihrer Entscheidung die relevanten Fakten berücksichtigt, und ihre Schlussfolgerungen seien nicht irrational. Daher weigerte sich das Gericht, eine einstweilige Verfügung zu erlassen, um die Behörde an der Änderung ihres Programmschemas für Wahlsendungen zu hindern, und entschied somit zugunsten der Behörde. Mit der Weigerung, die Entscheidung der Behörde in der Sache zu überprüfen, hat das Gericht anerkannt, dass der Rundfunkregulierer bei der Erfüllung seiner verfassungsmäßigen Aufgabe, die Ausgewogenheit und Unparteilichkeit politischer Sendungen sicherzustellen, unabhängig ist. ■

Kevin Aquilina
Rundfunkbehörde, Malta

● Mandat ta' Inibizzjoni: Alternattiva Demokratika vs Awtorita' tax-Xandir (Einstweilige Verfügung: Demokratische Alternative (Die Grüne Partei) gegen Rundfunkbehörde), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11170>

MT

PL – Kontroverse Frequenzvergabe an TV Puls

Im Jahr 2007 kündigte der *Krajowa Rada Radiofonii i Telewizji* (Landesrundfunkrat – KRRiT) die Ausschreibung der fünf letzten freien Frequenzen für terrestrisches Fernsehen in Breslau, Stettin, Kattowitz, Nowy Sącz und Leszno an. Der Ankündigung zufolge betraf die Ausschreibung nur Sender mit Lizenz für ein Vollprogramm. Die Bewerbungen von TVN, TV4, TV Puls und TV Odra wurden angenommen.

Kurz zuvor, im November 2006, hatte TV Puls beantragt, die Programmklassifizierung in seinen Lizenzbedingungen vom Spartenprogramm zum Vollprogramm zu ändern. Haupteigentümer von TV Puls sind ein Franziskanerorden (60 Prozent) und die News Corporation von Rupert Murdoch (35 Prozent). TV Puls hatte 2004 eine Lizenz für ein sozial-religiöses Spartenprogramm erhalten. Den Lizenzbedingungen zufolge musste der Sender den Sendungen aus „einem Spezialgebiet“ 70 Prozent seiner wöchentlichen Sendezeit widmen. Bei der Beantragung der Lizenz für ein Vollprogramm trug TV Puls vor, eine Lizenz wie die von Polsat und TVN werde helfen, eine größere Programmvierfalt anzubieten. Der sozial-religiöse (familienorientierte und christliche) Charakter des Programms solle erhalten bleiben, aber durch die Anreicherung mit Nachrichten, Kommentaren und Unterhaltungssendungen solle ein breiteres Publikum erreicht werden. Im Januar 2007 fasste der KRRiT einstimmig den Beschluss, die Änderung der

Katarzyna
B. Masłowska
Institut für
Humanwissenschaft,
Nationale
Verteidigungsakademie,
Warschau

PT – Ausschreibungen für Digitalfernsehkonzessionen

Im portugiesischen Staatsanzeiger sind die Regeln für die Vergabe von Digitalfernsehkonzessionen veröffentlicht worden (Nr. 207-A/2008).

Danach gibt es zwei verschiedene Ausschreibungsverfahren: Beim ersten geht es um die Vergabe einer landesweiten Lizenz für Multiplex A zur Übertragung von Fernsehprogrammen ohne Zugangsberechtigungssystem, beim zweiten um die Vergabe von fünf Frequenznutzungsrechten an ein einziges Unternehmen zur Übertragung von Fernsehkanälen mit oder ohne Zugangsbe-

Luís António Santos
Departamento
de Ciências da
Comunicação,
Universidade do Minho

● **Portaria n.º 207-A/2008 de 25 de Fevereiro, Diário da República, 1.ª série – N.º 39 – 25 de Fevereiro de 2008 (Verordnung Nr. 207-A/2008 vom 25. Februar, Staatsanzeiger, 1. Reihe – Nr. 39 – 25. Februar 2008), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11171>

EN-PT

RO – CNA schafft Ordnung auf dem Markt der Kabelnetzbetreiber

Die territorialen Inspektionsteams des *Consiliul Național al Audiovizualului* (Landesrat für elektronische Medien – CNA) haben in den letzten Monaten festgestellt, dass eine relativ große Anzahl von Kabelnetzanbietern, vor allem im ländlichen Bereich, Fernsehprogramme ausstrahlen, ohne zuvor mit den Programmveranstaltern eine entsprechende Vereinbarung getroffen zu haben. Laut einer jüngsten CNA-Pressemitteilung soll eine Gesellschaft in der unweit von Bukarest

Lizenzbedingungen von TV Puls zu genehmigen.

Im Rahmen der Ausschreibung für die Frequenzvergabe 2007 teilte der Landesrundfunkrat dem Regional-sender TV Puls vor Kurzem neue terrestrische Frequenzen zu: Am 15. Januar 2008 beschloss der KRRiT, die Lizenz von TV Puls auf die Regionen Breslau und Stettin auszuweiten, und am 7. Februar 2008 erhielt TV Puls Frequenzen für Nowy Sącz und Kattowitz-Bytków. Der Landesrundfunkrat rechtfertigte seine Entscheidung mit der Notwendigkeit, die kleinsten Fernsehsender zu unterstützen. So hätten TVN in Stettin und Breslau und TV4 in Stettin eigene Sendeanlagen, während TV Puls in beiden Gebieten nicht präsent sei.

TVN legte gegen die KRRiT-Entscheidungen Einspruch ein. Der Sender argumentierte, der KRRiT-Beschluss vom Januar 2007 über die Änderung der Lizenzbedingungen von TV Puls vom Sparten- zum Vollprogramm stelle eine „schwere Rechtsverletzung“ dar, da das gesetzlich vorgeschriebene Lizenzverfahren nicht korrekt angewandt worden sei. Da Frequenzen nur an Kanäle mit Lizenz für ein Vollprogramm hätten vergeben werden dürfen, hätte TV Puls nicht an der Ausschreibung teilnehmen und damit natürlich auch keine neuen Frequenzen erhalten dürfen.

Der Landesrundfunkrat teilt die Position von TVN jedoch nicht. TV Puls schätzt, dass der Kanal in der gegenwärtigen Situation mit neuen Sendeanlagen 30 Prozent der polnischen Zuschauer erreichen könnte (früher waren es nur 16 Prozent). ■

rechtungssystem. (Zwei dieser Lizenzen – Multiplex B und C – beziehen sich auf landesweite Programme, die drei anderen – Multiplex D, E und F – auf regionale Programme.) Im Kern hat sich die portugiesische Regierung also für die Einführung eines zweistufigen Modells mit unverschlüsseltem und Bezahlfernsehen entschieden.

Bewerber haben (ab 25. Februar) 40 Tage Zeit, um Anträge einzureichen, und dem Gewinner der Bezahlfernsehlizenzen bleiben dann 42 Monate, um folgende Verpflichtungen zu erfüllen: a) für die Multiplexe B und C eine Reichweite von 75 Prozent der Landesbevölkerung, wobei alle Festlands- und Inselbezirke anteilig berücksichtigt sind, b) für die Multiplexe D, E und F eine Reichweite von 75 Prozent der Bevölkerung in einem festgelegten (Küsten-)Gebiet (Anhang I). Die Lizenzen haben eine Geltungsdauer von 15 Jahren und können um denselben Zeitraum verlängert werden. ■

gelegenen Gemeinde Voluntari mit der „Schwarzübertragung“ (Piraterie) von 54 Fernsehprogrammen einen unerwünschten Rekord aufgestellt haben. Auch Kabelanbieter aus den Landeskreisen Vrancea, Vâlcea und Buzău sollen jeweils 30 Programme ohne entsprechende Vereinbarung mit den betreffenden Fernsehveranstaltern in ihre Netze eingespeist haben. Für derartige Verletzungen der Gesetzgebung hat der CNA im Jahre 2007 177 Sanktionen ausgesprochen, davon 159 Ermahnungen und 18 Geldstrafen, die sich auf insgesamt RON 125.000 (rund EUR 33.532) beliefen. Bis zur Verabschiedung des CNA-Beschlusses Nr. 36 vom 22. Januar 2008 (siehe IRIS

2008-3: 17) waren die einer derartigen Piraterie überführten Kabelnetzbetreiber verpflichtet, nach der Sanktionierung durch den CNA die betreffende Übertragung einzustellen, bis durch den Abschluss eines Vertrags mit dem jeweiligen Fernsehanbieter eine legale Rechtssituation herbeigeführt wurde. Das Fernsehpublikum musste dabei nicht darüber in Kenntnis gesetzt werden, aus welchem Grund eine derartige Reduzierung der Programmzahl vorgenommen wurde. Entsprechend dem Vorbild der Verpflichtungen, die bisher für die Rundfunkveranstalter galten – diese müssen bei einer Verletzung der

Vorschriften der *Legea audiovizualului* (Gesetz über Audiovisuelles) Nr. 504/2002 und des *Codul de reglementare a conținutului în audiovizual* (Regelungskodex des CNA über audiovisuelle Inhalte) das Publikum über die vom CNA erteilten Sanktionen informieren –, müssen nun auch die Kabelnetzanbieter und die Betreiber von Digitalplattformen nach dem CNA-Beschluss Nr. 36 das Publikum bzw. die eigenen Abonnenten über den verübten Missbrauch informieren. Dabei ist der Wortlaut der erhaltenen Sanktion eine Woche lang ununterbrochen auf jenem Kanal zu zeigen, auf dem zuvor die „Schwarzübertragung“ ausgestrahlt worden war. Dadurch hofft der CNA, künftig derartigen Praktiken entgegenzuwirken und die Abonnenten der einzelnen Kabelnetzbetreiber ausreichend über die Entwicklungen zu informieren. ■

Mariana Stoican
Journalistin, Bukarest

• **Informare de presă CNA: Ordine pe piața de cablu (Pressemitteilung des CNA) vom 25. Januar 2008, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11194>

RO

VERÖFFENTLICHUNGEN

Voorhoof, D. (Ed),
Het journalistiek bronnengeheim onthuld
Brugge
Die Keure, 2008
ISBN 978 90 8661 733 3

Voorhoof, D.,
Handboek Mediarecht
BE, Brussel
2007, Larcier
ISBN 978-2-8044-2535-7

Brewaeyts, E., Voets, F., Voorhoof, D.,
Wetboek Media en Journalistiek
Editie 2007,
Mechelen, Kluwer

Voets, F., Voorhoof, D. (Eds),
Vijf jaar Raad. Een balans.
Brussel
Raad voor de Journalistiek, 2007.
Order from www.rvdj.be

Hrvatini, S. B., Petkovic, B.,
*You call this a media market –
The Role of the State in the Media Sector in
Slovenia*
Peace Institute, Ljubljana, Slovenia.
ISBN 978-961-6455-49-7

Anderman S. D. (ed.),
*The Interface between Intellectual Property
Rights and Competition Policy*
GB, Cambridge
2007, Cambridge University Press
ISBN 978-0-521-86316-2

*Les industries culturelles face
aux défis de la gratuité –
Problèmes économiques*
(N° 2939)
La Documentation française

Defline, J.-C.,
*Editions de contenus et de service en ligne –
Mode d'emploi*
FR, Paris
2008, Victoires-Editions
ISBN 978-2351130414

Bensoussan, A.
Informatique et libertés
2008, Editions Francis Lefebvre
ISBN 978-2851157454

Heigenhauser, C.,
*Zur Strafbarkeit der Musik-, Video-
und Softwarepiraterie*
2007, NW Verlag
ISBN 978-3-7083-0467-0

Tapella, F.,
Recht der Direktwerbung
2008, Facultas Universitätsverlag
ISBN 978-3708902265

KALENDER

Rights clearance in 2008: towards clearer rights?

16. Mai 2008

Veranstalter:

ICC Institute of World Business Law

Ort: Cannes

Information & Anmeldung:

Tel.: +33 1 43 12 85 55

Fax: +33 1 40 06 95 26

E-mail: cannes2008@icwbo.org

<http://www.icwbo.org/events/display12/index.html?CodeICMS=50812>

IRIS on-line

Über unsere Homepage haben Sie als Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen aller seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS: http://obs.coe.int/iris_online/
Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden jeweils nach Abschluss Ihres Jahresabonnements mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an orders-obs@coe.int

Information über alle weiteren Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter http://www.obs.coe.int/oea_publ/

IRIS Merlin Datenbank

Mit Hilfe von IRIS Merlin können Sie individuell gestaltete Recherchen über juristische Ereignisse mit Relevanz für den audiovisuellen Sektor durchführen. Sie haben Zugriff auf alle seit 1995 im IRIS Newsletter veröffentlichten Artikel in allen drei Sprachversionen. Durchsuchen Sie diesen Fundus entweder mit Hilfe der angebotenen thematischen Klassifizierungen oder anhand von Ihnen gewählter zeitlicher oder geographischer Vorgaben oder einfach durch von Ihnen bestimmte Schlüsselwörter.

In vielen Fällen führt Sie diese Suche nicht nur zu einem (oder sogar mehreren) Artikel(n) über das jeweilige Ereignis, sondern auch zum Text des maßgeblichen Gesetzes, zur zugrunde liegenden Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheidung oder zu einem anderen maßgeblichen Dokument.

IRIS Merlin wird monatlich aktualisiert und enthält auch Beiträge, die nicht im IRIS Newsletter abgedruckt sind.

Als IRIS Abonnent haben Sie auch zu den aktuellsten Informationen kostenlos Zugang. Verwenden Sie das Ihnen für IRIS on-line (siehe oben) gegebene Passwort und den entsprechenden Benutzernamen.

Testen Sie die Datenbank selbst: <http://merlin.obs.coe.int>

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 210,- zzgl. Vertrieb (30,-) / Direktbeorderungsgebühren (EUR 5,-) zzgl. MWSt, Inland, jährlich. Das Einzelheft ist für EUR 25,- auf Anfrage erhältlich!

Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43 - E-Mail: hohmann@nomos.de

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Kalenderjahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.